Dd XIV 134

Pol.
o
2

R. B.

Staatswissenschaftliche
Erörterung
der Fragen:

I. Inwieferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden?

II. Sind die in Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen, 2c. an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden, oder nicht?

III. Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestags in der Angelegenheit der Westphälischen Domainenkäufer zu halten?

von

Dr. W. J. Behr,

Königl. Baierischem Hofrath und ordentlichem Professor der Rechte und der Staatswissenschaft zu Würzburg.

Bamberg und Leipzig 1818,
bei C. F. Kunz.

Staats=
Bibliothek
Bamberg

I.

Inwieferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden?

Durch die Handlungen eines Regenten, die er nicht als Regent, sondern als Subjekt von Privatrechten, als bloße Privatperson, z. B. als Besitzer von Privatgütern, unternommen hat, wird sein Nachfolger in der Regierung gar nicht berührt, wenn nicht dieser als Erbe, in die Sphäre des ersteren eintritt; und daß dann das Gebundenseyn des Nachfolgers an jene Handlungen des Vorfahrers nach den bestehenden, gültigen Familien- oder allgemeinen Privatgesetzen über die Verhältnisse zwischen Erblasser und Erbnehmer zu beurtheilen sey, unterliegt wohl keinem gegründeten Zweifel.

Die aufgestellte Frage kann daher nur von Handlungen des Regenten, als solchen, und von deren Verbindlichkeit für den Regierungsnachfolger, als solchen, zu verstehen seyn.

Daß man bisher auch diese Frage fast durchgängig nach den gemeinen Grundsätzen von der Erbfolge beurtheilte, daher dabei ein vorzügliches Gewicht auf den Unterschied zwischen universal- und singular-Succession legte, und jene Frage, je nachdem man den Regierungsnachfolger als einen universal- oder singular-Successor ansah, verschieden beantwortete, war, so ungereimt auch diese Verfahrungsart seyn mogte, eben nicht zu wundern; denn es haben meistens blos positive Juristen an jenes Problem sich gewagt, welche gar keinen andern Maßstab seiner Beurtheilung kannten, und denen gar kein Zweifel darüber einfiel, ob Begriffe und Normen, nur abstrahirt aus Privatverhältnissen, und nur gegeben für Privatverhältnisse — wie die Begriffe von Erbfolge überhaupt, und von universal- und singular-Succession insbesondere, und die in Betreff derselben geltenden Normen —

auf öffentliche Verhältnisse auch wirklich anwendbar seyen?

Unverkennbar aber gehört das unterstellte Problem seiner Natur nach nur der Staatswissenschaft an, welche, vertraut mit allen seine Lösung bedingenden Momenten, beim ersten Rückblicke auf das wahre Wesen eines Regenten entscheiden muß, daß das Verhältniß desselben zu seinem Regierungsnachfolger, als solchen, durchaus nicht unter den Begriff einer Erbfolge subsumirt, daher auch nicht nach den Grundsätzen von der Erbfolge, und von dem Unterschiede zwischen universal- und singular-Succession, sondern nach ganz andern Prinzipien nur beurtheilt werden könne und dürfe.

Unläugbar müssen eben diejenigen, welche in ihrer Vereinigung den Staat bilden, auch ursprünglich selbst befugt seyn, die Mittel zum Zwecke dieses Vereins zu wählen, und die gewählten zu realisiren; diese Befugniß macht das wahre Wesen der Staatsgewalt aus, welche von der Gesammtheit jener Vereinigten nicht ver-

äußert, sondern nur zum Behufe ihrer Ausübung vollmachtsweise auf ein bestimmtes Subjekt übertragen seyn kann. Eben dieses, durch die Constitution des Staats zur Ausübung des an der Gesammtheit der Staatsglieder haftenden Rechts der Staatsgewalt bevollmächtigte, Subjekt ist der Regent des Staats, und in diesen Merkmalen das wahre Wesen des Regenten ausgesprochen, wie ich bei andern Gelegenheiten bis zur Evidenz bewiesen habe.

Gerade aber aus diesem Begriffe und Wesen eines Staats und seines Regenten folgt unmittelbar und nothwendig: daß ein Staat unmöglich angesehen werden könne als eine disponible und vererbbare Habe des Regenten, noch das Regentenrecht als ein, zum transmissiblen Patrimonium seines Innhabers gehöriges, privativeigenthümliches Recht desselben, sondern nur als ein auf individueller Vollmacht beruhendes Recht, welches eben, als solches, seiner Natur nach absolut persönlich ist, und mit dem Daseyn der Person seines Innhabers so nothwendig

cessiren muß, daß der Staat, und das Recht, ihn an des ganzen Volkes statt zu regieren, unmöglich als Verlassenschaft des Verstorbenen gelten kann, in deren Besitz der Nachfolger durch Antretung derselben käme, so wenig, als irgend ein erledigtes Staatsamt als Verlassenschaft des verstorbenen Beamten, und sein Nachfolger im Amte als Erbe desselben betrachtet werden darf.

Es folgt ferner aus dem Begriffe eines Regenten, daß dieser zur Gesammtheit der Staatsglieder sich verhalte, wie sich der Beamte eines Staats zu seinem Committenten verhält, und so wie kein vernünftiger Mensch zweifelt, daß der Nachfolger eines Staatsbeamten sein Recht zur Führung des Staatsamts nicht titulo haereditatis, sondern nur auf dem Grunde der vom Regenten ihm ertheilten Anstellung besitze, auch daß dieser nur durch Fortführung desselben Staatsamts mit seinem Amtsvorfahrer zusammenhänge, keineswegs aber durch die Eigenschaft eines Erben, eben so wenig kann ein vernünftiger Mensch nun noch mißkennen, daß, wenn auch der Sohn oder der Bruder des Regenten auf

den Fall des Todes des letzteren durch die Constitution zur Nachfolge in der Regierung berufen ist, jener nichts weniger, als in der Eigenschaft eines Erben, sondern lediglich auf dem, von dem Willen und Zuthun des Vorfahrers ganz unabhängigen, Grunde der ebenmäßig zum voraus durch die Constitution ihm ausgestellten Vollmacht zum Besitze des Regentenrechts gelange, und dieses ebenfalls nur als ein absolut persönliches Vollmachtsrecht besitzen könne, in dessen Ausübung er, keineswegs durch die Art des Erwerbstitels, sondern nur durch das innerste Wesen desselben, nur durch den Fortgebrauch desselben Rechts mit dem vorausgegangenen Besitzer zusammenhängt.

Selbst also in der Voraussetzung, daß die, durch ausdrücklichen Vertrag oder Observanz gestaltete, Constitution des Staats dem abtretenden jedesmaligen Gewalts-Innhaber seinen ältesten Sohn, oder, in Ermanglung von Deszendenten, seinen ältesten Bruder u. s. w. zum Regierungsnachfolger bestimmt, und daß man diese Bestimmung als ganz zweckmäßig anerkannt, ist dennoch weder die

Idee der Vererbung, noch jene der Ererbung der Regentengewalt anwendbar; denn, nicht von dem abtretenden Gewaltsinnhaber wird letztere durch eine positive und negative Verfügung, wie sie doch zur Vererbung erforderlich wäre, sondern lediglich von der Constitution des Staats wird die Regentengewalt auf den Sohn oder Bruder übertragen: Dieser hat seinen Eintritt in den Besitz des Regentenrechts nicht dem abtretenden Vater oder Bruder, (dieser mögte vielleicht oft gar gerne zu Gunsten eines andern darüber verfügen, wenn ihm nicht durch die Constitution die Hände gebunden wären,) sondern einzig der Constitution des Staats zu verdanken, aus dieser allein sein Recht zur Nachfolge in der Regierung abzuleiten, und es sind also dem Verhältnisse des Regierungsnachfolgers zu seinem Regierungsvorfahrer gerade die wesentlichsten Merkmahle des Verhältnisses eines Erbnehmers zu seinem Erblasser völlig fremd.

Die unmittelbare Folge hievon ist, eines Theils, daß die, dem Irrthume blos positiver Juristen ebenfalls ihr Daseyn verdankenden, Ausdrücke „Erb-

monarchie, Thronerbe, Erbprinz u. s. w." völlig unpassende Benennungen seyen, welche je eher je lieber abzuschaffen, die Regenten selbst um so mehr Bedacht nehmen sollten, je weniger es ihnen ziemen und frommen kann, die Fortsetzung der Wegwerfung zu dulden, welche in jenen, die Völker als disponible Sachen, als Anhängsel des Thrones bezeichnenden, Ausdrücken liegt; und, andern Theils, daß die im Titel dieser Abhandlung aufgestellte Frage keineswegs zu beantworten sey nach den Grundsätzen, nach welchen die Verbindlichkeit der Handlungen eines Erblassers für seinen universal- oder singular-Erbnehmer zu bemessen steht, sondern vielmehr lediglich nach denselben Normen, nach welchen das Verhältniß zwischen zwei, zur successiven Führung desselben Geschäfts bevollmächtigten Subjekten zu beurtheilen ist.

Das Band, durch welches zwei Subjekte der Art zu einander in Beziehung stehen, ist lediglich die gleiche Verpflichtung zum Erstreben des fortdauernden Zwecks des nämlichen Geschäfts, und eben deswegen, weil hier, wegen Gleichheit des Geschäfts und des Zwecks, auch Gleichheit der Geschäfts-

sphäre vorauszusetzen, ist das in dieser Geschäftssphäre folgende Subjekt, zwar an sich ein anderes Individuum, aber dennoch im Grunde nur Subjekt der nämlichen Rechte und Verbindlichkeiten, und kann also durch die Handlungen seines Vorgängers nicht mehr und nicht weniger gebunden seyn, als der Vorgänger selbst durch sie gebunden wäre; denn jener hat das von seinem Vorfahrer geführte Geschäft nur fortzusetzen, wie es dieser selbst, wäre er am Leben geblieben, würde fortzusetzen gehabt haben, und diese Geschäftsführung hat sich, ganz unabhängig von der Subjektivität des Geschäftsbesorgers, unter allen Umständen nur nach den objektiven Bedingungen der Erreichung des Geschäftszwecks zu richten.

Der Veränderung in der Person des Geschäftsführers ungeachtet, bleibt das Geschäft selbst, und das damit verbundene Gebieth von Rechten und Verbindlichkeiten unverändert das nämliche; es muß also auch das nachfolgende Geschäftssubjekt, als solches, sich als ganz eins mit seinem Vorgänger betrachten, und nur darauf Rücksicht nehmen, welche

Befugnisse und Obliegenheiten durch die Natur des Geschäfts und seines Zwecks begründet seyen? nicht aber darauf, welche Rechte und Verbindlichkeiten der Vorgänger habe übertragen oder überlassen wollen? denn jene Befugnisse und Obliegenheiten haben einmal ihre, durch die Natur des Geschäfts vorgemessene, der Willkühr des zeitlichen Geschäftsführers unzugängliche, Sphäre und Grenze, welche nur ihrer Seits zur Norm für den jedesmaligen Geschäftsführer dienen müssen, ohne hinwiederum nach dessen individueller Ansicht modifizirt, erweitert oder beengt werden zu dürfen.

Dem allem nach ist die Frage: Inwiefern ist der Regent an die Handlungen seines Vorfahrers gebunden? im Grunde eins mit der Frage: Inwiefern ist die Staatsgewalt durch ihre eigenen Handlungen gebunden? denn Ausübung der Staatsgewalt an des ganzen Volkes statt ist dasjenige Geschäft, welches jeder Regent zu führen, und in dessen Führung oder Fortsetzung der Nachfolger sich nicht sowohl nach dem durch die Handlungen des Vorfahrers ausgedrückten Willen desselben, als

vielmehr nach den, aus dem Wesen des Staats, der Bestimmung der Staatsgewalt und den Bedingungen ihrer Erfüllung hervorgehenden, Normen zu richten hat.

Diese Normen sind, unabhängig von der Subjektivität des zeitlichen Gewaltsinnhabers, und unveränderlich die nämlichen, so wie die, aus eben jenen Quellen abfließenden, Rechte und Verpflichtungen der Staatsgewalt; und, indem, nicht die Eigenschaft eines Erben, und das Verhältniß eines solchen, sondern nur die sich stäts gleich bleibende Sphäre jener Rechte und Verpflichtungen zum einzig gültigen Maßstab dient für die Handlungsweise und Befugnisse des Regierungsnachfolgers, kann dieser an die Handlungen seines Vorfahrers nicht mehr und nicht weniger gebunden seyn, als der Vorfahrer selbst daran gebunden gewesen wäre; denn der Nachfolger ist nur eben das, was der Vorfahrer war, ist Subjekt derselben Rechte und Verpflichtungen, ist, wie jener — die personifizirte Staatsgewalt, welche stäts gleich berechtigt und verpflichtet seyn muß, in wessen Händen sie sich auch immer befinden möge.

Man gewöhne sich nur einmal daran, genau zu unterscheiden die Person von der Sache oder dem Geschäfte. Wenn ein Staatsbeamter, z. B. ein Justiz- Polizei- oder Finanzbeamter, dessen Amtssphäre ein für allemal fixirt ist, durch Tod oder Versetzung abgeht, und nun ein anderer an seine Stelle gesetzt wird, so ist dieser zwar allerdings eine andere Person, welche dem abgetretenen im Amte succedirt; es ist also die Person zwar verändert, aber wahrlich nicht auch die Amtssphäre selbst, und es wird keinem vernünftigen Menschen einfallen, zu läugnen, daß — was der Successor sowohl in Ansehung der neuerdings seinem Wirkungskreise sich darstellenden Objekte, als auch derjenigen, welche sein Vorgänger bereits zu behandeln begonnen hatte, zu thun berechtigt oder verpflichtet sey? — keineswegs bemessen werden dürfe nach den von verschiedenen Successionsarten geltenden Normen, sondern lediglich nach der Idee und Instruktion des fraglichen Amtes selbst, und daß, da jene und diese unverändert die nämliche ist, auch die Amtsrechte und Verpflichtungen des Nachfolgers völlig identisch seyn müssen mit jenen des

Vorgängers im Amte, somit der Nachfolger an die Handlungen seines Vorfahrers nicht mehr und nicht weniger gebunden seyn könne, als der Vorfahrer selbst, nach Maßgabe der Idee und Instruktion seines Amtes daran würde gebunden gewesen seyn, weil bei aller Veränderung der Person dennoch die Sache, das Amt oder Geschäft selbst unverändert das nämliche bleibt, und nur dieses die Verbindlichkeiten des Nachfolgers wie des Vorgängers regulirt.

Eben so ist, wenn ein Regent mit Tod abgeht, und ihm, in Gefolge der geschriebenen oder ungeschriebenen Constitution des Staats, sein Sohn oder Bruder in der Regierung folgt, nunmehr zwar die Person des Regenten verändert, aber darum keineswegs das Wesen der Sache, der höchsten Gewaltsübung: es ist vielmehr ganz dieselbe Staatsgewalt, welche nunmehr durch den Nachfolger personifizirt erscheint, wie sie durch den Vorgänger personifizirt war. Was dieser als Regent unternommen hat, war unter den Normen der höchsten Gewaltsübung stehende Aeußerung der Staatsgewalt,

und Aeußerung einer und eben derselben Staatsgewalt ist es, was der Nachfolger, als Regent unternimmt.

Was aber letzter, als Regent, sey es überhaupt oder in besonderer Beziehung auf die Handlungen seines Regierungsvorfahrers, unternehmen dürfe? ist in der That nicht zu bemessen nach dem Personalverhältnisse, in welchem der Nachfolger zu seinem Vorgänger stehen mag, sondern lediglich nach ihrem Real- oder Geschäftsverhältnisse, nach den bestehenden positiv Constitutionellen, oder allgemein rechtlichen Regulativen für Uebung der Staatsgewalt, nach deren Befugnissen und Verpflichtungen überhaupt; da nun diese für den Nachfolger wie für den Vorgänger in der Regierung unläugbar die nämlichen sind, weil beide Subjekte einer und derselben Staatsgewalt ausmachen, so kann wohl auch nicht mißkannt werden, daß die im Titel dieser Abhandlung aufgestellte Frage wirklich eins sey mit der Frage: Inwieferne ist die Staatsgewalt an ihre eigenen Handlungen gebunden? und es wird sich zeigen, daß, wenn man jene Frage

so nimmt, und sie nach den postulirten Normen beantwortet, die Resultate auch allerseits befriedigend ausfallen müssen.

Zuvor will ich nur noch auf die wichtige unmittelbare Folge aus dem Bisherigen aufmerksam machen, daß nämlich die von dem Regenten ergangenen Gesetze oder getroffenen Verfügungen und Anstalten zur Möglichkeit der Fortdauer ihres Bestehens oder Geltens der Bestätigung von Seite des Regierungsnachfolgers keineswegs bedürfen können, so wenig, als die Beständigkeit der Handlungen eines Staatsbeamten oder eines Bevollmächtigten bedingt ist durch ihre Genehmigung von Seite des Nachfolgers im Amte oder in der Vollmacht.

Der Grund des letzteren beruht darin, weil Amtshandlungen oder Funktionen eines Mandatars nicht zu betrachten sind als Produkte der Person des Amts- oder Vollmacht-Innhabers, sondern als Ausflüsse der Amtsgewalt oder Vollmacht selbst, und weil jenen die Gewähr ihrer Gültigkeit aus dieser letzteren zuströmt, mithin, da die

Amtsgewalt und die Vollmacht an sich nicht mit dem Tode der Person aufhört, und mit der neuen Person erst wieder beginnt und auflebt, sondern vielmehr, unabhängig von dem Wechsel der Person, an sich selbst ununterbrochen fortbesteht, gültige Aeußerungen jener Art auch durch ihre eigentliche Quelle bleibend gewährt sind, und der Genehmigung des Nachfolgers so wenig, als ihres eigenen Urhebers bedürfen können.

Auf gleichem Grunde beruht die vorhin aufgestellte Folge selbst: denn in einem einmal konstituirten Staate besteht die, mit ihm nothwendig konstituirte, Staatsgewalt an sich so lange, als der Staat selbst, unstreitig fort, ohne mit dem Wechsel der Personen ihrer Innhaber ihrem Wesen nach einer Unterbrechung oder Veränderung zu unterliegen; und da nicht die Person ihres zeitlichen Innhabers, sondern nur sie, die Staatsgewalt selbst, als die eigentliche Quelle der vom Regenten ausgehenden Gesetze und Verfügungen gelten kann, auch durch den Regierungsnachfolger die Uebung derselben Staatsgewalt nur fortgesetzt werden soll, so hieße

es, daß Akte, welche durch den Willen der Staatsgewalt bereits ihr Daseyn haben, durch den Willen derselben Staatsgewalt abermals ins Daseyn gerufen werden müßten, wenn man behauptete, daß die Möglichkeit der Fortdauer vom Regenten erlassener Gesetze oder Verfügungen durch des Nachfolgers Bestätigung bedingt sey; obgleich es gewiß dem Vorfahrer nicht in den Sinn gekommen war, daß seine Gesetze oder Verfügungen nicht so lange, als ihr Grund währt, sondern nur auf die Dauer seines Lebens bestehen sollten. Sie sind ja nicht Aeußerungen der Person des Regenten, als eines Individuums, sondern Aeußerungen der in ihm personifizirten Staatsgewalt gewesen; und da durch den Nachfolger nur dieselbe Staatsgewalt personifizirt erscheint, so sind sie auch als des Nachfolgers eigene Aeußerungen anzusehen, und können, als solche, seiner abermaligen Zustimmung nicht bedürfen.

Dieß gilt nicht etwa nur von der einen oder der andern, sondern wegen völliger Gleichheit des Grundes, von allen Klassen der Gesetze und Verfügungen; und so wenig es bisher den Regierungs-

Nachfolgern eingefallen ist, die zur Zeit ihres Regierungsantritts vorgefundenen Civil- Straf- Polizeigesetzbücher, oder die bestehenden Justiz- und Polizeibehörden und Anstalten u. s. w. bestätigen zu wollen, eben so wenig darf es ihnen in den Sinn kommen, die von ihren Vorgängern ausgegangenen Bestimmungen der Rechtsverhältnisse besonderer Staatsbürgerklassen, oder Ernennungen zu Staatsämtern ꝛc. als an ihre Bestätigung gebunden behandeln zu wollen: denn diese sind, wie jene, Ausflüsse eben derselben, von ihnen nur fortzuführenden, Staatsgewalt, die ihre eigenen Akte in der That nicht zu bestätigen braucht.

Staatsbeamte sind ohnedieß schon durch ihre Benennung, als Organe der Staatsgewalt, als Beamte, nicht der Person des Regenten, sondern des Staats selbst bezeichnet und so wenig mit der Person des Regenten der Staat selbst und die Staatsgewalt stirbt, oder verändert wird, so wenig können die existirenden Staatsbeamten der Bestätigung des Regierungsnachfolgers bedürfen, weil dieser demselben Staate vorsteht, und dieselbe

Staatsgewalt darstellt, von welchem oder durch welche die vorgefundenen Beamten gewählt und eingesetzt worden sind.

Aus welchem Rechtstitel der Regierungsnachfolger, als solcher, eintrete? ob er z. B. nach dem Rufe der Constitution des Staats und der in ihr bestimmten Regentenfolge, oder in Gefolge eines Friedensschlusses oder einer sonstigen höheren politischen Verfügung, oder selbst in Gefolge einer, nach einer eingetretenen Staatsumwälzung vorgenommenen, Wahl einer neuen Herrscherdynastie zum Besitze der Staatsgewalt gelange? ist hier ganz gleichgültig, und ändert gar nichts an der Sache: denn in dem einen wie in dem andern dieser Fälle hat der Regierungsnachfolger immerhin die Uebung der höchsten Gewalt desselben Staats blos fortzuführen, und wozu er in dieser Geschäftsfortsetzung berechtigt oder verpflichtet sey? ist nichts weniger, als nach dem Rechtstitel, durch welchen er zur Regierung gelangte, zu bemessen, sondern nur nach der Sphäre von Befugnissen und Verpflichtungen der höchsten Gewalt an sich desselben Staats, welche nur aus dem Wesen

der Staatsgewalt selbst, oder aus der Constitution des Staats ihre Bestimmung erhält, und keineswegs nach der Verschiedenheit des Besitztitels des Gewaltinnhabers sich ändern kann.

Eine solche Veränderung müßte statt finden, wenn die Beziehungen des Regierungsnachfolgers zu seinem Vorgänger nach der Verschiedenheit des Erwerbs- oder Besitztitels verschieden seyn sollten, aber eine solche Verschiedenheit kann eben darum nicht eintreten, weil das Wesen der Staatsgewalt, worauf es bei der gegenwärtigen Frage allein ankömmt, unabhängig von dem Wechsel ihrer zeitlichen Innhaber, und unabänderlich ist. Eben deswegen muß aber auch das Realverhältniß aller Arten von Regierungsnachfolgern zu ihren Vorfahrern unabänderlich das nämliche seyn.

Die Regierungsakte des Vorgängers haben ihre Basis in der Staatsgewalt, als solcher, und sind nur dann und darum gültig, wenn und weil sie der Bestimmung der Staatsgewalt entsprechen, nicht aber darum, weil sie von der Person des

Regenten ausgegangen sind: Jene Basis bleibt bei allem Wechsel der Regierungspersonen ungeändert dieselbe; es können also auch jene Akte zur Möglichkeit ihres Fortbestehens der Bestätigung irgend eines, aus was immer für einem Titel eintretenden, Nachfolgers nicht bedürfen.

Eine von der Frage: — Ob die Regierungsakte des Vorgängers zur Möglichkeit ihres Fortbestehens der Bestätigung des Nachfolgers bedürfen? — wesentlich verschiedene Frage aber ist die: Ob der Regierungsnachfolger die Akte seines Vorgängers bestehen lassen müsse? oder ob er nicht vielmehr, und unter welchen Voraussetzungen er davon abweichen, sie zurücknehmen dürfe, wohl gar zurücknehmen müsse?

Auf diese Frage ist man nach den Prämissen vorläufig zu antworten berechtigt: Der Nachfolger muß die Regierungsakte seines Vorfahrers anerkennen, und deren Effekte bestehen lassen, oder er darf davon abweichen, muß sie sogar zurücknehmen, wenn der Vorgänger selbst, wäre er am Leben

oder im Besitze geblieben, sie hätte bestehen lassen müssen, oder davon hätte abweichen dürfen, sie wohl gar selbst hätte zurücknehmen müssen.

Wann aber der Vorgänger zu dem einen oder dem andern berechtigt oder verpflichtet gewesen wäre? ist — mit Rücksicht auf die verschiedene Qualität des Regenten, als eines Gesetzgebers oder Gesetzvollziehers, — zu bemessen nach dem Verhältnisse der fraglichen Regierungsakte zum Zwecke des Staats und zur Bestimmung der Staatsgewalt, weil diese die einzige Quelle aller Regentenbefugniß und Verpflichtung ausmacht, somit auch nur sie zum Maßstabe der letztern dienen kann.

Die fraglichen Regierungsakte sind entweder Akte der nicht konstitutionellen Gesetzgebung, oder der Gesetzvollziehung.

Ich sage: Akte der nicht konstitutionellen Gesetzgebung; denn Akte der konstitutionellen Gesetzgebung können gar nicht unter die

gegenwärtige Frage fallen, weil Akte der Art, nach bei andern Gelegenheiten vollständig von mir geführten Beweisen, nicht sowohl als Regentenakte, sondern vielmehr als Nationalakte zu betrachten sind, hier aber nur von der Verbindlichkeit der Regentenakte für den Regierungsnachfolger allein die Frage ist: Abänderungen vor ihm bereits zur Existenz gekommener konstitutioneller Gesetze können vom Regenten wohl vorgeschlagen, aber nur von der Nation selbst sanktionirt, daher auch nur als Nationalprodukte betrachtet werden, bei deren Bestätigung die Nation lediglich die formelle Qualifikation ihres Vereins für dessen Zweck zu berücksichtigen hat.

Daß in neueren Zeiten die Regenten einseitig der Aufstellung oder Reform der Constitution ihrer Staaten sich unterzogen haben, beweißt nichts, als daß Regenten und Völker ihr wahres Verhältniß zu einander gänzlich aus den Augen verloren haben, daß demnach die Theorie ihre Anstrengung verdoppeln müsse, jenes wahre Verhältniß ihnen wieder vor die Augen zu stellen, und den

Unsinn der entgegengesetzten Bemühungen anmaßlicher Restauratoren der Staatswissenschaft, wie eines von Haller und seiner Genossen, in seiner ganzen Blöße aufzudecken.

Was dagegen die nicht konstitutionellen Gesetze betrifft, so darf sich der Regent, als Gesetzgeber, nicht nur, sondern er muß sich vielmehr, nach dem an einem andern Orte von mir geführten Beweise, in dem Sinne über die ganze Klasse dieser Gesetze erheben, daß er sie, durch die geheischten zweckmäßigen Modifikationen, stäts ihrer Bestimmung entsprechend erhalte.

Gesetze dieser Klasse können nur enthalten, entweder Bestimmungen für Erreichung des Staatszwecks nothwendiger Normen der Handlungsweise der Staatsbürger oder Beamten, oder den Aufruf den Staatszweck bezielender Anstalten, mit wenigem, die Feststellung der Bedingungen und Mittel für den Staatszweck. Wenn daher im Laufe der Zeit neue oder veränderte Bedingungen der Erreichbarkeit des Staatszwecks eingetreten sind,

oder die in den vorhandenen Gesetzen aufgebotenen Mittel für den Zweck des Staats sich bei veränderten Verhältnissen als minder anwendbar oder zweckmäßig ergeben, so ist es durch ihre Bestimmung vollkommen begründete Befugniß und Obliegenheit der Staatsgewalt, als gesetzgebender Gewalt, durch den Aufruf der geheischten, neuen oder veränderten Bedingungen, oder durch die Anordnung unter den gegebenen Verhältnissen tauglicherer Mittel für den Zweck des Staats, die bestehenden Gesetze zu ergänzen oder zu modifiziren.

Ob nun im Momente des Eintritts der Verbindlichkeit zu dieser Ergänzung oder Modifizirung der bestehenden Gesetze noch eben dasselbe Subjekt, von welchem diese Gesetze ausgegangen sind, im Besitze der Staatsgewalt sey, oder sein Regierungsnachfolger? dieß ist ganz gleichgültig; denn diese Verbindlichkeit trifft das Subjekt der Staatsgewalt, als solches, und fließt unmittelbar aus der Bestimmung der Staatsgewalt. Der Vorfahrer selbst wäre die von ihm erlassenen Gesetze nur so

lange bestehen zu lassen berechtigt gewesen, als sie ihrem Zwecke wirklich genügten: Er selbst hätte im entgegengesetzten Falle sie modifiziren oder ergänzen müssen, und es kann daher keinem Zweifel unterliegen, daß der Nachfolger, wenn erst unter dessen Regierung jener entgegengesetzte Fall eintritt, die nöthige Modifikation oder Ergänzung zu bewirken das Recht und die Verbindlichkeit habe; denn mit der Regierung gieng auf ihn die, durch das Wesen der Staatsgewalt begründete, Obliegenheit über, die Gesetze durch die allenfalls geheischten zweckmäßigen Modifikationen stäts ihrer Bestimmung entsprechend zu erhalten.

So lange daher, ist das Resultat, die von dem Vorfahrer ausgegangenen Gesetze der bemerkten Klasse ihrer Bestimmung vollkommen entsprechen, so lange ist auch jeder Nachfolger in der Regierung — er sey nun der nächste unmittelbare, oder ein entfernterer Nachfolger, und er folge im Besitze der Staatsgewalt aus was immer für einem Titel — jene Gesetze ungeändert bestehen zu lassen verbunden; denn so lange fehlt es an allem Grunde, sie zurückzunehmen oder abzuändern.

Jeder Nachfolger hingegen darf nicht nur, sondern muß vielmehr diejenigen Gesetze zurücknehmen, abändern oder ergänzen, welche, und sobald sie aufgehört haben, ihrer Bestimmung zu genügen; dann so bald fehlt es an der inneren materiellen Bedingung ihrer Gültigkeit, und solche Gesetze demungeachtet fortgelten lassen, wäre ein unduldsamer Nichtgebrauch der gesetzgebenden Gewalt: Nur aber das, wozu diese an sich, oder ihrer Idee und der Constitution nach, berechtigt und verpflichtet ist, und nicht das Personalverhältniß des Nachfolgers zu seinem Vorgänger, ist der wahre Maßstab für das Gebundenseyn des nachfolgenden Gesetzgebers durch die Akte der Gesetzgebung seines Vorgängers; denn jener tritt ja an die Stelle des letzteren, lediglich um den Gebrauch derselben gesetzgebenden Gewalt so fortzusetzen, wie ihn der Vorgänger selbst, wäre er am Leben oder im Besitze der Gewalt geblieben, würde fortzusetzen gehabt haben: Daß aber dieser seine eignen Gesetze nur nach Maßgabe ihrer fortdauernden, oder geminderten, wohl gar hinweggefallenen Zweckmäßigkeit, hätte bestehen lassen, oder aber modifiziren, wohl gar

hätte zurücknehmen müssen, kann keinem gegründeten Zweifel unterliegen.

Nach ganz gleichen Grundsätzen ist das Gebundenseyn des Regierungsnachfolgers an die von seinem Vorfahrer verfügten Ausnahmen von den Gesetzen, oder an die von ihm ertheilten Privilegien zu beurtheilen: Keineswegs der Titel des Nachfolgers zum Eintritte in den Besitz der Regentengewalt, sondern einzig die innere Zweck- oder Unzweckmäßigkeit jener Ausnahmen oder Privilegien ist der gültige Maßstab für das Recht oder die Verbindlichkeit des Nachfolgers, jene fortbestehen zu lassen, oder sie zurücknehmen zu müssen.

Bewähren sich nämlich jene Ausnahmen oder Privilegien als fortdauernd nothwendige Mittel oder Bedingungen für Erreichbarkeit des Staatszwecks, so muß sie der Regierungsnachfolger, er sey nun aus was immer für einem Titel seinem Vorgänger gefolgt, um so gewisser fortbestehen lassen, je entschiedener es Hauptbestimmung jedes Innhabers der Staatsgewalt ist, den Staatszweck

mittelst Realisirung der nöthigen Bedingungen und Mittel zu erstreben, und je unverkennbarer er demnach verpflichtet wäre, Bedingungen und Mittel der Art, im Falle sie der Vorgänger außer Acht gelassen hätte, sofort selbstthätig zu realisiren. Er darf also, und er könnte jene Ausnahmen nicht zurücknehmen, ohne mit seinem eigenen Wesen in Widerspruch zu gerathen, und seine Hauptbestimmung unerfüllt zu lassen.

Er muß sie fortbestehen lassen, nicht, weil sein Vorgänger sie verfügt hat, nicht in Gefolge einer aus den Akten seines Vorgängers für ihn resultirenden Verbindlichkeit, sondern lediglich auf dem Grunde der, aus der von ihm fortzuführenden Staatsgewalt hervorgehenden, Verpflichtung, eben so, wie sein Vorgänger, durch Realisirung der geeigneten Bedingungen und Mittel den Staatszweck zu erstreben. Denn nur nach dem Umfange der Staatsgewalt an sich, und nicht nach der Art und Weise, wodurch er zu deren Besitz gekommen ist, wozu er berechtigt oder verpflichtet sey? einzig zu entscheiden.

Erkennt hingegen der Regierungsnachfolger, oder muß er, weil es ihm überzeugend nachgewiesen worden, erkennen, daß von seinem Vorgänger statuirte Ausnahmen von den Gesetzen oder Privilegien, nicht aus ächten Staatsrücksichten, sondern aus bloßen Privatrücksichten, oder aus einer, Menschen immerhin möglichen, irrigen Ansicht geflossen seyen, oder daß sie unter veränderten Verhältnissen aufgehört haben, taugliche Mittel für den Staatszweck zu seyn, so darf, und könnte er jene nicht einen Augenblick länger fortbestehen lassen, ohne die ihm anvertraute Gewalt zu mißbrauchen.

Sey er seinem Vorgänger titulo universali vel singulari succedirt, er muß jene Privilegien sofort zurücknehmen, weil er nur bevollmächtigt ist zur Ausübung der Staatsgewalt Namens der Gesammtheit der Staatsglieder, und die Staatsgewalt nichts mehr und nichts weniger umfaßt, als das Recht und die Pflicht, die Mittel für den Staatszweck zu wählen und zu realisiren, somit die Etablirung oder Duldung etablirter Hindernisse für den Zweck des Staats offenbarer, dem Gesammt-

willen der Staatsglieder widersprechender Mißbrauch der Staatsgewalt seyn müßte, wozu Handlungen des Regierungsvorfahrers unmöglich einen Rechtfertigungsgrund darbieten können.

Ob und welche von dem Vorfahrer verfügte Exemtionen von der Militair- und Steuerpflichtigkeit zum Beispiele, oder welche Privilegien in Ansehung des Gerichtsstandes u. s. w. der Regierungsnachfolger fortbestehen zu lassen berechtigt, oder aufzuheben verpflichtet sey? muß sich nach diesen Grundsätzen eben so bestimmt entscheiden lassen, als es bestimmt daraus einleuchten muß, daß auf diese Entscheidung nichts weniger Einfluß haben dürfe, als die Rücksicht auf Verschiedenheit des Successionstitels des Regierungsnachfolgers, indem dieser Titel seinen Gewaltsumfang weder zu bestimmen noch zu modifiziren vermag, dieser Gewaltsumfang vielmehr, ganz unabhängig von der Art seines Erwerbs, einzig durch die Constitution des Staats, welche sich jedoch in der That nicht mit der Verschiedenheit des Successionstitels ändert, oder durch die Natur und das Wesen der Staats-

gewalt an sich, seinen Innhalt wie seine Begrenzung empfängt.

Diejenigen Handlungen des Regierungsvorfahrers, welche nicht in die Categorie der Gesetzgebung gehören, sind entweder Akte der Gesetzanwendung und Vollziehung oder den Normen der bestehenden Gesetze unterliegende Akte, oder endlich Akte einer noch besonders zu bezeichnenden dritten Art.

Von dem Vorfahrer, oder unter seiner Auktorität unternommene Akte der Gesetzanwendung und Vollziehung sind entweder so vollendet, daß sie nur als Akte des Vorfahrers anzusehen sind, oder sie sind von der Art, daß sie in ihrer Fortsetzung als selbstständige Akte des Nachfolgers zu beurtheilen stehen.

An Akte der ersteren Art, z. B. an unter des Vorfahrers Auktorität gefällte, und zur Rechtskraft gediehene, civil- oder criminalrechtliche Urtheile, oder an polizeiliche Erkenntnisse und Anordnungen der Art, ist unverkennbar der Regierungsnachfolger

absolut gebunden; denn sie sind vollendete Akte der richterlichen oder Polizeigewalt an sich, deren Geschäft der Nachfolger nur fortzuführen hat, welcher in dieser Qualität, als ganz dasselbe Geschäftssubjekt mit seinem Vorgänger, als Selbsturheber jener Akte zu betrachten ist, daher davon ohne Widerspruch mit sich selbst nicht abzuweichen vermögte.

Er muß demnach die Rechtssubjekte ohne weiteres in dem, ihnen einmal rechtskräftig zuerkannten Rechts- und Freiheitsgebiethe schützen, und die erkannten Absolutionen oder Strafen vollziehen, oder deren Vollziehung fortsetzen; es wäre denn, daß sich neuere Gründe der Strafbarkeit oder Unschuld ergäben; als in welchen Fällen der Nachfolger so gut, wie der Vorgänger es hätte thun müssen, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und einen selbstständigen Akt der Gesetzanwendung zu beginnen hätte.

Wenn dagegen der Regierungsvorfahrer z. B. das Gesetz erlassen hätte, daß alle bis dahin steuerfreien Gründe, z. B. der Ritterschaft, nach dem bestehenden Repartitionsfuße zur Steuer gezogen

werden sollten, demnach jene Gründe auch wirklich mit Steuer belegt worden wären, nun aber unter der Regierung des Nachfolgers der eine oder der andere Theil die Beschwerde führte, daß die jenen Gründen zugeschiedene Steuerquote nach dem gesetzlichen Maßstabe sich als zu hoch, oder zu gering ergebe, so ist dieser Nachfolger, zwar an jenes unter allen Verhältnissen zweckmäßige Gesetz, keineswegs aber an die, von oder unter seinem Vorfahrer beliebte, Art seiner Vollziehung gebunden:

Denn die Steuererhebung ist ein jährlich von neuem sich wiederholender Akt der Anwendung des Steuergesetzes, und wie auch immer der Vorgänger dasselbe angewendet haben mag, so ist doch nicht zu läugnen, daß von dem Regierungsantritte des Nachfolgers an, die Steuererhebung ein selbstständiger Akt des letzteren sey, für dessen Gesetzmäßigkeit er jetzt einzustehen hat, daher er auch verpflichtet ist, Beschwerden der angeführten Art zu prüfen, und ihnen, im Falle sie gegründet befunden werden, sofort abzuhelfen: Ist die, einzelnen steuerpflichtigen Objekten zugeschiedene, Steuer-

quote nach dem bestehenden gesetzlichen Repartitions-fuße wirklich zu hoch, oder zu gering, so ist dieses eine Gesetzwidrigkeit, und ein Unrecht, für dessen Fortsetzung wahrlich in dem Irrthume des Vorgängers kein erklecklicher Grund gefunden zu werden vermag.

Was hier von einem speziellen Falle gesagt ist, gilt als allgemeine Regel: Die Gesetze, so lange sie bestehen, richtig anzuwenden und zu vollziehen, gehört zum Geschäfte jedes Regenten, und diejenigen Fälle ihrer Anwendbarkeit, welche sich erst unter der Regierung des Nachfolgers ergeben, sind Objekte seiner Selbstthätigkeit, bei deren Behandlung ihm keineswegs die Verfahrungsweise seines Vorgängers, sondern nur die Gesetze selbst zur verbindlichen Norm dienen können. Nur die Gesetze selbst, so lange er sie, als solche, bestehen läßt, binden ihn, und er soll in allen, unter den Gesetzen stehenden Fällen den gesetzmäßigen Zustand realisiren: Dieß zu bewirken, darf seine einzige Tendenz seyn, ohne Rücksicht darauf, wie sein Vorgänger in den ihm sich darstellenden Fällen zu Werke gegangen sey.

Wird dagegen über durch seinen Vorgänger in der Gesetzanwendung verfügtes Unrecht geklagt, so ist es jetzt seine Sache, diese Klage zu untersuchen und zu heben, gleichwie dieß, wenn die Klage früher erhoben worden, des Vorgängers eigene Pflicht gewesen wäre, denn aller Trüglichkeit ist kein Regent enthoben, und wenn nun aus Irrthum Unrecht, statt Recht verfügt worden ist, so ist es für Niemanden, als für den zur Obhut des Rechts bestellten Regenten, heiligere Pflicht, das Unrecht unverzüglich zu repariren; der Nachfolger, dem sich hiezu Gelegenheit darbiethet, bezahlt hiedurch nicht nur des Vorgängers, sondern auch insofern seine eigene Schuld, als er in des ersteren Stelle tritt, und mit demselben ein und das nämliche Geschäftssubjekt ausmacht, dessen Rechte und Verbindlichkeiten alle auf ihn übergegangen sind, insofern sie Rechte und Verbindlichkeiten der Staatsgewalt an sich waren, als wozu die Obliegenheit einer richtigen Gesetzanwendung unstreitig gehört.

Abgesehen von den Akten der Gesetzgebung und der Gesetzvollziehung, giebt es noch zwei andere

Klassen von Handlungen des Regenten, von deren Verbindlichkeit für den Regierungsnachfolger die Frage entstehen kann. Die erste dieser Klassen bilden von dem Regenten oder unter dessen Auktorität abgeschlossene Verträge, deren Wirkung sich auf die Regierungszeit des Nachfolgers erstreckt, z. B. Pachtverträge über Domainen, Salinen, Berg- und Hüttenwerke, Zehenden ꝛc. Anlehnsverträge u. dgl.

Einleuchtend ist es wohl für sich, daß die Abschließung solcher Verträge weder als ein Akt der Gesetzgebung, noch der Gesetzvollziehung, sondern lediglich als ein privatrechtliches Geschäft zu betrachten, und, als solches, nach den Regeln, der solche Geschäftsarten normirenden, Civil- oder Privatrechtsgesetzgebung zu betrachten sey, denn weder die Qualität der Objekte, noch die Eigenschaft der Subjekte vermag die privatrechtliche Natur von Pacht- Anlehns- und dergleichen Verhältnissen zu verändern, sondern, wer immer dergleichen Verhälrnisse knüpft, muß sich dabei nach den, diese Verhältnisse regulirenden, Gesetzen richten, und

kann und darf nur nach eben diesen Gesetzen rücksichtlich dieser Verhältnisse bemessen werden.

Wenn nun der Regent seiner Person oder Familie angehörige Güter verpachtet, veräußert, oder zur Bestreitung seiner Privatbedürfnisse Anlehne gemacht hat, und sein Regierungsnachfolger Erbe seines Privatvermögens ist, dann kömmt es freilich bei Beurtheilung des Gebundenseyns des letzteren aus den unterstellten Verträgen des ersteren an, auf die Verschiedenheit des Titels, kraft dessen der Nachfolger den Vorgänger in seinem Privatvermögen beerbt hat.

Wenn dagegen die Staatsfinanzbehörde unter Genehmigung des Regenten im Eigenthume des Staats selbst befindliche Objekte verpachtet, oder zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse Anlehne gemacht hat, dann ist im Grunde der Staat selbst unverkennbar der eine paziszirende Theil, dessen Geschäfte von dem Regenten nur besorgt wurden; da nun der Staat selbst mit der Person des Regenten weder stirbt, noch verändert wird,

so ergiebt sich auch, daß die rechtliche Wirkung jener Verträge für den Regierungsnachfolger ganz die nämliche seyn müsse, wie für den Regierungsvorgänger, ohne alle Rücksicht auf die Verschiedenheit des Successionstitels des ersteren. Der Staat selbst ist das unveränderliche Subjekt der durch jene Verträge erzeugten Rechte und Verbindlichkeiten, welche, unabhängig von der Person des zeitlichen Regenten, von jedem, aus was immer für einem Titel eingetretenen, Regierungsnachfolger gewahrt und erfüllt werden müssen.

Kein Nachfolger darf daher die verpachteten Objekte vor abgelaufener Pachtzeit zurücknehmen, wenn nicht, in den Gesetzen oder im Vertrage bestimmte, Gründe hiezu eintreten; und wenn hierüber Streit entsteht, so erscheint der verpachtende Staat hiebei lediglich als Subjekt von Privatrechten, deren Collision mit den Privatrechten anderer Subjekte allein von der Civiljustiz zu entscheiden ist; denn gerade in dem Geschäfte der Ausgleichung von Privatrechtscollisionen besteht die reine Aufgabe der Civiljustiz, und die Norm jener Ausgleichung

ist nur in der Civilgesetzgebung zu finden, welche anzuwenden und zu vollziehen, die Bestimmung der Civiljustiz ausmacht.

Die Einsicht aber, daß die fraglichen Objekte vortheilhafter verpachtet, oder sonst besser benützt werden könnten, giebt für den Regenten eben so wenig, als die gleiche Einsicht für den Privatmann, einen hinreichenden Grund ab, vom Pachte vor dessen stipulirtem Ablauf abzutreten, weil die Gesetze jene Einsicht als Grund hiezu nicht anerkennen; daher dem Regenten höchstens gegen die, die Verpachtung beschäftigenden, Finanzbeamten, im Falle diesen Nachläßigkeit oder gar böse Absicht bei jener Beschäftigung zur Last läge, der Regreß zur Entschädigung des Staats zustehen könnte.

Daß ferner jeder Regierungsnachfolger wegen der, von seinem Vorgänger zur Bestreitung des Staatsaufwandes gemachten, Schulden den Staatsgläubigern tenent sey, kann ohnedieß keinem gegründeten Zweifel unterliegen, weil hier der Staat selbst der Schuldner ist, und mit der Regierung des

Staats auch die Verpflichtung, die Verbindlichkeiten des Staats zn erfüllen, auf jeden Regierungsnachfolger übergeht.

Ueberhaupt unterliegen zum Gebiethe des Privatrechts gehörige Geschäfte, wenn sie auch von dem Regenten, als solchem, somit im Namen des Staats eingegangen werden, ihrer privatrechtlichen Natur wegen auch den allgemeinen, dergleichen Geschäfte regulirenden, Privatgesetzen, deren Anwendbarkeit durch die Natur des Geschäfts an sich, und nicht durch die Art der Geschäftssubjekte begründet wird. Diese Privatgesetze sind der alleinige, zu allen Zeiten gültige Maßstab für jene Geschäfte und die daraus resultirenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche wegen einem Wechsel in der Person des Regenten einer Veränderung nicht unterliegen können; denn nicht das regierende Individuum, sondern der Staat selbst ist das eigentliche Subjekt jener Geschäfte und der daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten, und dieses Subjekt bleibt bei allem jenem Wechsel unverändert das nämliche.

Es verhält sich hier, wie bei dem Geschäfte einer Privatperson, welches diese durch einen Bevollmächtigten besorgen läßt: Mag in der Person dieses Bevollmächtigten auch ein noch so häufiger Wechsel eintreten; die Rechte und Verbindlichkeiten des bevollmächtigenden Theils bleiben immer die nämlichen, und sind nach den bestehenden Gesetzen zur Zeit jedes Vollmachtinnhabers allein zu bemessen.

Eben so ist bei den Geschäften des Staats der zeitliche Regent der Bevollmächtigte des Staats, und welche Veränderung auch in der Person dieses Bevollmächtigten eintreten mag, so bleibt doch der bevollmächtigende Theil, der Staat selbst, immer der nämliche, und seine Rechte und Verbindlichkeiten sind nur nach den, die fraglichen Rechtsgeschäfte normirenden, Gesetzen, ohne Rücksicht auf die Individualität des Geschäftsführers, also unter dem Regierungsnachfolger so gut, wie unter seinem Vorgänger, nur nach eben jenen Gesetzen zu bemessen, und die danach zu bestimmende rechtliche Wirkung der fraglichen Geschäfte ist von dem Wech-

sel des Regenten-Individuums ganz unabhängig. Der Nachfolger ist also eben so daran gebunden, wie der Vorgänger; denn beide sind im Grunde eine und dieselbe Staatsgewalt.

Was bisher von Pacht-Anlehnsverträgen u. dgl. gesagt worden ist, gilt nicht nur von allen andern, zur Categorie von Privatrechtsgeschäften gehörigen, Verträgen, z. B. von Vererbungen oder emphyteutischen Verleihungen der Staatsgüter, von Veräusserungen derselben, von Infeudationen u. s. w. sondern auch von Tausch- und Grenzverträgen, Freizügigkeits- Handels- Friedensverträgen u. s. w. mit andern näheren oder entfernteren Staaten: Denn bei dieser letzteren Klasse von Verträgen ist es nur noch um so evidenter, daß die Staaten selbst die eigentlich kompaziszirenden Subjekte sind, deren aus jenen Verträgen erworbene Rechte und übernommene Verbindlichkeiten mit den Personen ihrer Geschäftsführer nicht verändert werden können, sondern, ohne alle Rücksicht auf Veränderungen dieser Art, nur nach den öffentlichen Rechtsnormen, welchen jene Verträge unterliegen, zu aller Zeit zu be-

urtheilen stehen; daher jeder Regierungsnachfolger an jene Verträge in eben dem Grade und eben so lange gebunden seyn muß, als der ihre Abschließung beschäftigende Vorgänger selbst daran würde gebunden gewesen seyn.

Die Untersuchung selbst über die Dauer der Verbindlichkeit der Völkerverträge überhaupt liegt außer der Sphäre der gegenwärtigen Aufgabe, für deren Zweck es genügt, den Grundsatz fixirt zu haben, daß die rechtliche Wirksamkeit und Dauer jener Verträge, ganz unabhängig von allem Wechsel der Regenten-Individuen, unter allen Regierungsnachfolgern ganz nach den nämlichen Prinzipien zu beurtheilen sey, nach welchen sie von dem ersten Momente ihres Daseyns an von ihrem unmittelbaren Schöpfer beurtheilt werden müßte, weil nicht die eigentlichen Subjekte jener vertragsmäßigen Rechte und Verbindlichkeiten, die Staaten selbst, sondern nur die Namens dieser vollmachtsweise handelnden, Personen verändert werden, Veränderungen der Art aber auf Beschaffenheit und Bestand jener Rechte und Verbindlichkeiten keinen Einfluß haben können und sollen.

Strenge genommen sollten nun zwar keine Handlungen von Regenten unternommen werden, welche nicht in die eine, oder die andere der bisher bemerkten drei Klassen gehörten, das ist, welche nicht entweder Akte der Gesetzgebung, oder der Gesetzvollziehung, oder doch wenigstens den Normen bestehender Gesetze unterliegende Akte wären, weil bei allen andern Unternehmungen die Privatwillkühr der Regenten einen Spielraum hat, bei welchem das Volk, der Gefahr des Despotismus Preiß gegeben, aller Sicherheit für Erreichung seines Vereinigungszwecks ermangelt.

Jener Spielraum aber könnte nur dadurch aufgehoben, und diese Sicherheit nur dadurch hergestellt werden, daß für jeden Zweig der Staatsverwaltung ein eigener, ihm korrespondirender, Zweig der Gesetzgebung realisirt, und auf diese Weise die Art des Erstrebens des eigenthümlichen Mittelzwecks von jedem Zweige der Staatsverwaltung der Tendenz des Gesammtwillens gemäß gesetzlich vorgezeichnet würde: Alsdann nur könnte es keine Regentenhandlung mehr geben, welche nicht

in die eine oder die andere der erwähnten drei Klassen gehörte.

Allein in den meisten Staaten sind bis zur Stunde manche einzelne Zweige der Staatsverwaltung — wie z. B. die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, die Militair- und die Finanzverwaltung — ohne alle eigentlich gesetzliche Regulative belassen; unter dieser Voraussetzung sind aber in das Gebieth dieser Verwaltungszweige einschlagende Regentenhandlungen wirklich solche, welche weder als Akte der Gesetzgebung, noch der Gesetzvollziehung, noch als den Normen bestehender Gesetze unterliegende Akte zu betrachten stehen; und es müssen daher für deren Fortwirkung auf den Regierungsnachfolger und dessen Verhältniß zu ihnen, eigene Grundsätze aufgesucht werden.

Daß der Regent auch im Gebiethe der zuletzt bezeichneten Zweige der Staatsverwaltung nicht nach reiner Privatwillkühr verfahren dürfe, wird wohl Niemand in Abrede stellen wollen: Fehlt es daher, wie hier vorausgesetzt wird, an positiven Normen,

als der Richtschnur des Regenten-Verfahrens in jenem Gebiethe, so bleibt wohl nichts anders übrig, als der Rekurs auf den ungeschriebenen Codex aller Regententhätigkeit, das ist, der Rekurs auf eben dieselben allgemeinen Prinzipien, von welchen eine positive Gesetzgebung für die genannten Zweige der Staatsverwaltung ebenmäßig auszugehen, und welche sie als Regulative der letzteren vorzuzeichnen hätte. Diese Prinzipien sind durch den Begriff, den Zweck und das Wesen des Staats und der Staatsgewalt unmittelbar begründet, und können nichts anderes bezielen, als das Daseyn und die Wirksamkeit wesentlicher Bedingungen und tauglicher Mittel für den Zweck des Staats zu impulsiren, sind aber auch eben darum geeignet, die Stelle der positiv-gesetzlichen Normen zu vertreten.

Entsteht demnach die Frage von dem Gebundenseyn des Regierungsnachfolgers an durch den Vorfahrer zur Existenz gebrachte Verfügungen oder Akte der unterstellten Art, so kann und darf wohl nichts weniger, als die Uebereinstimmung oder Abweichung der Privatabsichten des ersteren, mit oder von jenen

des letzteren, den Ausschlag geben, sondern es sind jene Akte oder Verfügungen unter den Maßstab jener Prinzipien zu stellen, und es ist im allgemeinen zu untersuchen, ob erstere als jetzt noch bestehende Bedingungen, und als die, in ihrer Klasse tauglichsten Mittel für den Zweck des Staats gelten können, oder nicht? Sie sind, obgleich nicht den Normen positiver Gesetze, dennoch den Normen allgemeiner Prinzipien unterliegende Akte, deren Angemessenheit oder Nichtangemessenheit zu diesen Prinzipien allein über die Verbindlichkeit des Nachfolgers, sie fortbestehen zu lassen, oder nicht? entscheiden kann.

Ist jetzt noch die Erreichbarkeit des Staatszwecks bedingt durch die Wirksamkeit des fraglichen Unternehmens des Vorfahrers, oder des durch ihn bewirkten Zustandes, so könnte und dürfte der Nachfolger davon nicht abgehen, oder jene Wirksamkeit nicht hemmen, ohne seiner eignen Bestimmung, als Regent, zu widerstreben: Sobald sich hingegen die Bedingung verändert hat, oder das in Wirksamkeit gesetzte Mittel im Laufe der Zeit

minder tauglich geworden ist, darf der Nachfolger eben so wenig darauf bestehen, als der Vorfahrer selbst, hätte er jene oder diese Veränderung erlebt, würde darauf haben bestehen können. Denn nirgends darf die Subjektivität und Individualität der Regentenperson, sondern allenthalben und immer muß das Wohl des Staats im richtigen Sinne, das Erforderniß für Erreichung des Staatszwecks als allein gültiger Compaß aller Regenten-Handlung und Verpflichtung, somit auch als einziger Maßstab seiner Verpflichtung in Beziehung auf den Vorfahrer berücksichtiget werden:

Denn es bleibt ewig wahr: Salus publica suprema lex esto: der Zustand möglich-nächster Erreichung des Staatszwecks — und darinn besteht die wahre Salus publica — ist die höchste Aufgabe des Regenten, der in abstracto nie stirbt, und alles ist auf jenen Zustand zu berechnen, daher auch dessen Bewirkung das höchste, und alle anderen, nur aus ihm abzuleitenden, Gesetze umfassende Gesetz, welchem eben darum auch aller Regentenakt unterliegt, und in ihm den höchsten Maßstab seiner Gültigkeit findet.

Nur nach eben diesem Maßstabe ist also auch die Fortwirkung von Regierungsakten der hier bezielten Art auf den Nachfolger in der Regierung, und das Verhältniß des letzteren zu jenem zu bemessen, ohne alle Rücksicht auf das Personalverhältniß derselben, und auf den besonderen Successionstitel; denn in dem Nachfolger wie in dem Vorfahrer war und ist die sich ståts gleich bleibende, die ståts gleich berechtigte und gleich verpflichtete höchste Gewalt eines und desselben Staats personifizirt; es müssen also auch die Rechte und Verpflichtungen des Regierungsnachfolgers identisch seyn mit den Rechten und Pflichten des Regierungsvorfahrers, weil jener lediglich fortzusetzen hat die Ausübung der nämlichen Gewalt, welche dieser vor ihm besaß, und weil das eigentliche Wesen dieser Gewalt, als der Quelle der fraglichen Rechte und Verpflichtungen, mit der Person ihres zeitlichen Innhabers sich keineswegs verändert. —

Die bisher erörterten Grundsätze dürften ausreichend seyn, um nach ihnen die eben jetzt in An-

sehung ihres praktischen Interesses aufs höchste gesteigerte Frage: — Ob und inwieferne diejenigen Fürsten Deutschlands, welche ihre früheren Besitzungen wieder erhalten haben, zur Anerkennung der Regierungshandlungen der bisherigen Regenten solcher Länder verpflichtet seyen? — nach dem ganzen Detail der Handlungen, von deren Anerkennung die Frage entstehen könnte, richtig und erschöpfend beantworten zu wissen: denn kaum dürfte eine Art solcher Handlungen möglich seyn, welche nicht unter die eine oder die andre Categorie der voraus berücksichtigten Regierungsakte, und die für Beurtheilung ihres Fortwirkens auf den Regierungsnachfolger aufgestellten Normen zu subsumiren wäre, und in eben diesen Normen befriedigende Regulative der Entscheidung finden müßte.

II.

Sind die in Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten, z. B. der Kurfürst von Hessen ꝛc. an die Regierungshandlungen ihres Vorfahrers gebunden, oder nicht?

Vorstehende Abhandlung wurde bereits vor einigen Jahren niedergeschrieben, nämlich schon im Momente des Vollzugs des Pariser Friedens: Ein Zufall verschob damals ihre Herausgabe. Als aber bald darauf die Angelegenheit der Kurhessischen Domainenkäufer öffentlich zur Sprache kam, von der zu erwarten war, daß sie mehrere Federn in Bewegung setzen würde, hielt ich jene Abhandlung absichtlich zurück, um vorerst zu gewärtigen, ob nicht derselbe Gegenstand von andern gründlicher und befriedigender behandelt würde?

So sehr ich die inzwischen zu Tage beförderten Ansichten anderer in Betreff der bezeichneten Angelegenheit schätze, so schien mir jedoch die Bekanntmachung jener Abhandlung nunmehr um so weniger überflüssig, je mehr es noch weiterer Gründe zu bedürfen scheint, um z. B. die Kurhessische Regierung von dem zu überzeugen, was das Recht und die Pflicht von ihr erheischt, und je triftigere Gründe der Art in jener Abhandlung zu finden seyn mögen, welche übrigens als allgemeine Lösung eines der wichtigsten staatswissenschaftlichen Probleme, auch abgesehen von dieser speciellen Angelegenheit, auf bleibenden, theoretischen sowohl als praktischen, Werth einigen Anspruch haben dürfte.

Die Subsumtion des hier zur Sprache gebrachten speciellen Falls unter die voraus aufgestellten allgemeinen Normen wäre ein leichtes Geschäft, wenn sich ihr nicht ein eigener präjudizieller Punkt in den Weg stellte: Es könnte nämlich fast gar keinem rücksichtswerthen Zweifel unterliegen, daß z. B. das jetzige Subjekt der höchsten Gewalt des unter dem Namen von Kurhes-

sen bekannten Staats an den vom Könige von Westphalen verfügten Domainenverkauf gebunden sey, würde nicht geläugnet, daß dieser König rechtmäßiger Regierungsvorfahrer des jetzigen Kurfürsten von Hessen gewesen, würde nicht vielmehr behauptet, daß dieser König von Westphalen blos als ein temporairer Usurpator der höchsten Gewalt jenes Staats anzusehen sey.

Demnach muß, bevor zu jenem Geschäfte der Subsumtion vorgeschritten werden kann, die Frage: Ob jenes Läugnen, oder diese Behauptung Wahrheit enthalte, oder nicht? als eine wesentliche Präjudizialfrage erörtert werden.

Weit entfernt, Napoleonischer Willkühr — aber eben so weit entfernt, einer antinapoleonischen Willkühr das Wort zu reden, von keinem Theile gedungen, stehe ich hier auf dem Standpunkte der Staatswissenschaft, als rechtlicher Mann, welcher unbefangen nach reiner Wahrheit forscht, und nach bestem Wissen und Gewissen seine Ueberzeugung, als das Resultat wissenschaftlicher Forschung, freimüthig ausspricht.

Die Vorfrage ist also: War der König von Westphalen rechtmäßiger Besitzer der höchsten Gewalt des bezeichneten Staats, und sonach seine Regierungsthätigkeit einer verbindenden Kraft für die jetzigen, ihm nachgefolgten, Besitzer derselben Gewalt überhaupt fähig, oder nicht?

Nach Herrn Gerstäckers so eben erschienenem „Systeme der inneren Staatsverwaltung und der Gesetzpolitik (Leipzig 1818)" wäre man mit dieser Frage leicht fertig; denn gleich auf Seite 2 dieses Systems philosophirt die Gesetzpolitik so:

„Wer die höchste Gewalt wirklich hat, und „sie behauptet, hätte er sie auch nur erst erlangt, — ist eben um deswillen rechtmäßiger „Herrscher, weil er sie besitzt und behauptet. Wer sich die Staatsgewalt entreissen läßt, „und hätte er sie ein halbes Jahrhundert geübt, „und stammte er von einem Jahrtausende alten „Königsgeschlechte, verliert sie mit Grund — denn „er beweißt eben dadurch, weil er ihren Verlust „zu verhüten nicht vermogte, daß er — zum Herrscher untauglich war."

Nach dieser Ansicht hätte der Kurfürst von Hessen im Jahre 1806 die Staatsgewalt mit Grund verloren, weil er solchen Verlust zu verhüten nicht vermogt; und wäre der König von Westphalen um deswillen schon rechtmäßiger Herrscher in den Jahren 1807—13 gewesen, weil er die Staatsgewalt in eben diesen Jahren wirklich hatte, und sie behauptete.

Jenes Philosophem, obgleich etwas Wahres daran seyn mag, scheint mir jedoch im Ganzen viel zu gewagt, und rechtlich unhaltbar, als daß ich mir solches aneignen könnte. Die blos faktische, von allem Rechtstitel entblößte, Okkupation der höchsten Gewalt eines Staats kann eben so wenig ein Recht zu regieren, und eine Verbindlichkeit, sich regieren zu lassen, erzeugen, als der Raub einer Sache ein Eigenthumsrecht von der geraubten Sache, und eine, dem Eigenthume korrespondirende, Verbindlichkeit der übrigen zu begründen vermag.

Nur erst, wenn zu der faktischen Okkupation der höchsten Gewalt eines Staats (z. B. im Wege der Eroberung) ein, und zwar ein doppelter, nämlich ein auf dem Gebiethe des Völkerrechts sowohl, als auf dem Gebiethe des Staatsrechts

gültiger, Rechtstitel ihrer Fortführung hinzutritt, wird ihr Besitz und ihre Behauptung rechtmäßig, und kann der Besitzer als rechtmäßiger Herrscher angesehen, und seine Beachtung, als solcher, gefordert werden.

Es fragt sich daher: Ob zu der bekannten Okkupation des Kurhessischen Staats und seiner höchsten Gewalt ein solcher doppelter Rechtstitel hinzugetreten sey, oder nicht?

Die Okkupation Kurhessens von Seite Napoleons, und die Uebertragung der höchsten Gewalt dieses Staats auf seinen Bruder Hieronymus, war in ihrem Ursprunge eine bloße, auf Uebermacht allein, ohne alles Recht, gestützte Thatsache des Besitzergreifens, eine wahre Usurpation. Aber von dem Augenblicke an, wo die so entstandene oder gestaltete höchste Gewalt des westphälischen Staats von den Continentalmächten anerkannt worden war, gieng jene ursprüngliche Usurpation auf dem Gebiethe des Völkerrechts in einen unbestreitbar rechtmäßigen Besitz über.

Denn rechtmäßig ist unter Völkern, was diese, und, in ihrem Namen, ihre Fürsten als rechtmäßig anerkannt haben, und Jemanden als den Regenten eines bestimmten Staats anerkennen, kann doch wohl nichts anderes heißen, als: erklären, daß man ihn zur Regierung dieses Staats als berechtigt, und sich verpflichtet halte, ihn als den Regenten zu beachten.

Auf dem Gebiethe des Völkerrechts konnte es also für Hieronymus keinen gültigeren Rechtstitel geben, als eben jene Anerkennung seiner, als Königs von Westphalen, und die Gültigkeit dieses Rechtstitels darf, ohne die größte Gefahr für die meisten Regenten, nie geläugnet werden. Um so unbegreiflicher ist es daher, wie Mächte, die selbst zu den anerkennenden gehören, die Bedingung der Sicherheit ihres eigenen Besitzes so weit zu vergessen vermogten, daß sie die Bezeichnung des Königs von Westphalen, auch nach der Periode jener Anerkennung, als eines Usurpators, auch nur dulden konnten!

Und vollends die, im ehemaligen rheinischen Bunde begriffenen, Fürsten des deutschen Bundes! Haben sie denn vergessen, durch welchen Akt sie ihre Souverainität über die ihnen unterworfenen ehemaligen Reichsmitstände erworben haben? — und wenn die Anerkennung des Königs von Westphalen in dieser Eigenschaft, ihn auf dem Gebiethe des Völkerrechts nicht gegen den Titel eines Usurpators vollkommen schützen sollte, zu welchem Schlusse müßte man sich dann nicht in Beziehung auf die Fortsezzung jener Souverainität, ihrer erfolgten Anerkennung ungeachtet, genöthigt sehen?

In der That, man sollte glauben, Reflexionen der Art müßten die verbündeten Fürsten bestimmen, unverzüglich ihre Gesandten am Bundestage zur Annahme einer ganz andern Sprache zu instruiren, und wahrlich! die Welt wäre voll von Usurpatoren, verlöre die Anerkennung des Territorialbesitzes von Seite der europäischen Mächte die Kraft eines vollgültigen Rechtstitels auf dem Gebiethe des Völkerrechts.

Je weniger es um der allgemeinen Ruhe und Sicherheit willen dahin kommen kann und darf, desto unduldsamer ist die Aeußerung auch nur des geringsten Zweifels darüber: Ob der anerkannte König von Westphalen auf dem Gebiethe des Völkerrechts als rechtmäßiger Gewaltsinnhaber und Regierungsvorfahrer des jetzigen Kurfürsten von Hessen, von Braunschweig ꝛc. ꝛc. zu betrachten sey? Es ist auch gar zu auffallender Widerspruch, daß der in seiner Anerkennung für rechtmäßig erklärte König dennoch in den Augen eben dieser Erklärenden nicht rechtmäßiger König gewesen seyn sollte!

Daß jener Zweifel durch die alleinige Nichtanerkennung des genannten Königs von Seite Englands gerechtfertigt werde, läßt sich eben so wenig behaupten, als daß die Rechtmäßigkeit eines erworbenen Länderbesitzes gerade durch die Anerkennung aller Mächte ohne Ausnahme bedingt sey; denn sonst würde unverkennbar manchem Länderbesitze, an dessen Rechtmäßigkeit Niemand zweifelt, dieser Charakter abgesprochen werden müssen, und ebenmäßig eine höchst gefahrvolle Unsicherheit jenes Besitzes eintreten. Als nothwendiges Mittel zum Zwecke

allgemeiner Sicherheit muß auch auf dem Gebiethe des Völkerrechts das Uebergewicht der Stimmenmehrheit als entscheidend angenommen werden, um so mehr, je gewisser auch die Mehrheit der anerkennenden Mächte ihrer Anerkennung gegen einzelne Dissentirende Kraft zu geben vermag. Auf die Anerkennung von Fürsten, die nicht in den Rang wirklicher Mächte gehören, kann es ohnedieß nicht ankommen.

Aber die Hauptsache, meynt man, beruhe darin: „Daß der Kurfürst von Hessen selbst den König von Westphalen nie anerkannt, daß er auf sein Recht nirgends Verzicht geleistet, im beständigen Kriege mit den Gebrüdern Bonaparte gewesen sey, und sein Land jure belli wieder errungen, also ein jus postliminii habe.“

Hätte der Kurfürst von Hessen zeitlichen Bedacht genommen auf seine und seines Volkes Sicherung gegen einen Gegner, auf dessen Wort er sich um so weniger verlassen durfte, je mehr er ihn gereizt hatte durch die Verweigerung seines Bei-

tritts zum rheinischen Bunde — durch welchen Beitritt er sich und sein Volk vieler gefolgten Drangsale hätte entheben können, und vielleicht auch sollen, — hätte er, auf allen Fall gebührend gerüstet, mit Vorsicht und Tapferkeit dem Ueberziehen seines Volks durch fremde Truppen an der Grenze sich entgegengestellt, und Gewalt mit Gewalt abzutreiben auch nur den muthigen Versuch gemacht; hätte er dann auch, weichend der Uebermacht, mit seinen Truppen sich zurückgezogen, an das preussische Heer angeschlossen, und, auch mit diesem überwunden, den Kriegszustand mit Hieronymus auf irgend eine Weise ununterbrochen fortgesetzt, dann wäre die Möglichkeit eines Raisonnements jener Art wenigstens begreiflich; dann würde aber auch jeder seiner Unterthanen, wie jeder andere, sicher sich gehütet haben, dem wegen des fortdauernden Kriegszustandes noch immer unsicheren Eroberer irgend eine Domaine abzukaufen, oder demselben ohne absoluten Zwang irgend ein Kapital zurückzuzahlen oder darzuleihen u. s. w., oder es wäre wenigstens seine Schuld, wenn er, des unter jenen Voraussetzungen nur statt fin-

denden juris postliminii vergessend, anders verfahren wäre, und nun dieses jus postliminii gegen sich geltend gemacht sähe.

Allein der Kurfürst, mit einem zu großen Vertrauen auf die Wirkung seiner Neutralitätserklärung, ließ, seiner Seits unthätig, sein Volk und Land umnetzen, erwachte erst, wo es zu spät war, aus seinem Irrthume, eilte nun, ohne auch nur einen Schwerdtschlag zu wagen, davon, und ich frage: Wo war der Anfang eines, seiner Seits geführten, Kriegs zu der Zeit, wo der Tilsiter Friede über sein Volk und Land verfügte?

Erst im Jahre 1809, also nach zweijährigem thatenlosen Zusehen, hat derselbe, wie behauptet wird, als Souverain, obgleich eingestandenermaßen in Gefolge gebieterischer Umstände zurückgetreten in das Privatleben — als ob ein Souverain ohne Land und Leute, und von Seite eines ins Privatleben zurückgetretenen, ein Krieg wesentlich denkbar wäre! — an dem zwischen Frank-

reich und Oestreich entstandenen Kriege, durch die, in Gefolge eines behaupteten Allianztraktats unternommene, Stellung eines Truppenkorps aktiven Antheil genommen.

Allein, gesetzt, daß man auch hierin — obgleich der Kurfürst, meines Wissens, nirgends als selbstständig mitkriegender Theil hervorgetreten, seiner Seits am Friedensschlusse auch kein Antheil genommen worden ist, — den Anfang eines Kriegs von ihm annehmen könnte, wo war denn die Fortsetzung seines Kriegs vom Wiener Frieden an, bis ins Jahr 1813, welche die Kaufliebhaber von Domainen ꝛc. an das jus postliminii hätte erinnern müssen? — Und wo ist endlich das Factum seiner Wiedereroberung zu finden, welches allein ihm ein jus postliminii hätte geben können?

Man wird gestehen müssen, die Behauptung eines, nur durch ununterbrochenen Krieg und eigene Wiedereroberung begründbaren, juris postliminii von einer Seite, auf welcher alle diese

Voraussetzungen so sichtbar gänzlich mangeln, gehört unter die größten Sonderbarkeiten, durch deren Aufstellung man seiner Sache mehr schadet als nützt, und nur den Mangel tüchtiger Gründe zu erkennen giebt.

Fast sieht es aus, als ob man Kurfürstlicher Seits die hohen alliirten Mächte nur als die Werkzeuge betrachte, durch die der Kurfürst mit Napoleon Krieg geführt, und sein Land wiedererobert habe; die Größe des Irrthums in dieser Betrachtungsweise wäre jedoch eben so für sich einleuchtend, als die Unstatthaftigkeit des behaupteten juris postliminii.

Darauf, ob der Kurfürst selbst Verzicht geleistet, und den König von Westphalen anerkannt habe, kömmt weder auf dem Standpunkte des Völkerrechts, noch auf jenem des Staatsrechts etwas an: In der Dereliktion seines Volks und Landes, und in seinem eingestandenen Rücktritte ins Privatleben, lag unverkennbar ein faktisches Aufgeben des Besitzes seiner Staatsgewalt, und

damit war das Hessische Volk **Regentenlos** geworden. So konnte es nicht bleiben; so durfte es nicht belassen werden: und da ihm nun in der Person des Königs von Westphalen ein neuer Regent dargestellt, auch dieser von allen Continentalmächten, als solcher, anerkannt worden war, bedurfte es zur Rechtmäßigkeit der Regentenqualität des letzteren auf dem Gebiethe des **Völkerrechts** nichts weiter, am wenigsten der Zustimmung des abgetretenen Regenten; denn auf dem bemerkten Gebiethe kann es begreiflich nur auf die Zustimmung **wirklicher Mächte** ankommen, der Kurfürst hatte aber durch sein eignes Factum der Dereliktion, und dann durch die Anerkennung seines Nachfolgers von Seite der übrigen wirklichen Mächte, eo ipso aufgehört, eine **solche Macht** zu seyn: Ihm blieb nur ein **Anspruch** auf den etwa möglichen Wiedererwerb übrig, er war in die Klasse eines **Prätendenten** zurückgetreten, dessen ausdrücklicher Verzicht oder Zustimmung, wäre durch sie die Rechtmäßigkeit des Königs von Westphalen irgend bedingt gewesen, damals ohne allen

Zweifel würde eingeholt, und eben so sicher würde bewirkt worden seyn.

Noch weniger kann die Rechtmäßigkeit der Regentenqualität des Königs von Westphalen in Staatsrechtlicher Hinsicht als abhängig betrachtet werden von dem ausdrücklichen Verzichte des Kurfürsten, und von dessen Anerkennung; denn in dieser Hinsicht beruht die Rechtmäßigkeit eines Regenten einzig und allein auf dem Anerkenntnisse seiner, als des Regenten, von Seite des Volks.

Die höchste Gewalt eines Staats ist an sich und in abstracto nichts anderes, als die Befugniß, die Mittel zum Zwecke des Staatsbürgervereins zu bestimmen und zu realisiren; so wenig nun geleugnet werden kann, daß nur denjenigen, die sich zum gemeinsamen Erstreben eines Zwecks vereinigt haben, ursprünglich die Befugniß zur Wahl und Realisirung der Mittel für den Zweck ihres Vereins innewohnen könne, eben so wenig darf in Abrede gestellt werden, daß es nur auf die Vereinigten

selbst ankomme, durch wen sie jene ihre Befugniß ausgeübt, oder mit andern Worten, durch Wen sie sich regiert wissen wollen. *)

Haben sie dieses Regierungsrecht auf ein bestimmtes Individuum, sammt der Befugniß zur Ueberlassung desselben auf seine Nachkommen, einmal übertragen, dann sind sie zwar allerdings verpflichtet, durch dasselbe sich regieren zu lassen, aber auch berechtigt, vollen Schutz von ihm zu verlangen, und solange dieß geschieht, sind sie an die Anerkennung seines Regierungsrechts unerlaßlich gebunden.

Wenn aber dieses Individuum — zu ohnmächtig, sie zu schützen, und sich selbst im Besitze der Staatsgewalt zu behaupten — sie derelinquirt, und dadurch selbst sie — die nicht einen Augenblick Schutzlos und ohne Regenten bleiben wollen und

*) Könnte es hiefür eines Beweises bedürfen, so würde ich mich auf die, an der Spitze des kaiserl. Justinianeischen Codex befindlichen, Worte berufen: „Populus principi et in principem omne imperium et potestatem concedit.“

können — in die Nothwendigkeit versetzt, sich einen andern Regenten zu suchen; wenn sie dann, nachdem sich ihnen in dieser Lage ein anderes Oberhaupt darstellt, dieses dadurch, daß sie sich seinem Beginnen nicht widersetzen, vielmehr seine Anordnungen befolgen, und seine Befehle respektiren, faktisch als ihre Obrigkeit anerkennen; wenn sich in diesen Thatsachen der unzweideutige Ausdruck der Einigung des Willens der zwei hier unterstellten Partheien, zu regieren und sich regieren zu lassen, und ein Recht hiezu zu geben und zu nehmen, — das Wesen eines Vertrags — nicht mißkennen läßt; wer mögte behaupten, daß auf dem Gebiethe des Staatsrechts die volle Wirksamkeit dieses Vertrags noch bedingt sey durch die Anerkennung des derelinquirenden vormaligen Regenten?

Dieser hätte sein Volk von seiner Verpflichtung gegen ihn gar nicht sprechender entbinden können, als durch das Faktum seiner fortgesetzten Dereliktion; und das hiedurch seiner ursprünglichen Freiheit wieder gegebene Volk war berechtigt,

ja genöthigt, entweder ein anderes Staatsoberhaupt sich selbstthätig zu wählen, oder ein ihm dargestelltes Staatsoberhaupt sich gefallen zu lassen: und hat es sich dann ein solches Oberhaupt wirklich gefallen lassen, so war dieses Oberhaupt in staatsrechtlicher Hinsicht vollkommen rechtmäßig; denn der staatsrechtliche Gesichtspunkt umfaßt blos das Verhältniß zwischen dem Fürsten und Volke unter sich, und auf diesem Standpunkte kann der Rechtstitel für den Besitz des Regentenrechts nur in seiner Anerkennung von Seite des Volks gesucht und gefunden werden, weil nur dieses die ihm innewohnende Befugniß, welche das Wesen der Staatsgewalt ausmacht, zu übertragen oder anzuerkennen vermag.

Gleichwie die Rechtmäßigkeit der Regentenqualität des zurückgekehrten Kurfürsten von Hessen — nur in völkerrechtlicher, keineswegs aber in Staatsrechtlicher Beziehung, auf der Anerkennung der übrigen Mächte; denn Völker sind keine Waaren, die man auch gegen ihren Willen nach Willkühr vergeben könnte! — in dieser Staats-

rechtlichen Beziehung lediglich auf seiner faktischen Wiederanerkennung von Seite des Hessischen Volks beruht, nur in dieser Anerkennung der Staatsrechtliche Titel seines jetzigen Besitzes gefunden werden kann, eben so unstreitig war der König von Westphalen, aus Staatsrechtlichem Gesichtspunkte betrachtet, von dem Augenblicke seiner faktischen Anerkennung durch das Hessische Volk an, rechtmäßiger Innhaber der Regentengewalt über dieses Volk: denn diese Rechtmäßigkeit ist durch nichts weiter, als durch eben diese Anerkennung bedingt, und kann der Natur der Sache nach durch nichts weiter bedingt seyn.

Darauf übrigens, ob das Hessische Volk den König von Westphalen, als seinen Regenten, gern oder ungerne anerkannt habe? kann eben so wenig etwas ankommen, als die Rechtmäßigkeit des jetzigen Kurfürsten von Hessen darunter leiden könnte, wenn seine Rückkehr von einem größeren oder geringeren Theile jenes Volks ungern gesehen worden wäre, nachdem es ihn einmal wieder anerkannt hat.

Das Hessische Volk hat nirgends ausdrücklich und urkundlich verzichtet auf sein Recht, von dem Könige von Westphalen regiert zu werden, sondern nur faktisch, durch seine Wiederaufnahme des älteren Regenten, nach erfolgter Flucht des erwähnten Königs. Wie es nun der Kurfürst nicht dulden würde, wenn die Rechtmäßigkeit seines jetzigen Besitzes aus dem Grunde bestritten werden wollte, weil das Hessische Volk auf jenes sein Rechtsverhältniß zu dem Könige von Westphalen nicht verzichtet, desselben sich nicht ausdrücklich begeben habe, so kann es auch dem Hessischen Volke nur höchst befremdend seyn, die Rechtmäßigkeit seines vormaligen Verhältnisses zum Könige von Westphalen aus dem Grunde bestritten zu sehen, weil der Kurfürst auf sein vormaliges Regentenrecht nicht verzichtet, sich desselben nicht ausdrücklich begeben hätte.

Die faktische Verzichtleistung liegt von beiden Seiten gleich sprechend vor, es muß dieselbe sonach auch für gegenseitig gleich wirksam anerkannt werden.

Ist bisher unwiderlegbar bewiesen, daß zu der faktischen Okkupation der höchsten Gewalt des Hessischen Staats von Seite des Königs von Westphalen ein, auf dem Gebiethe des Völkerrechts sowohl, als auf jenem des Staatsrechts gültiger, Rechtstitel ihrer Fortführung hinzugetreten, dadurch ihr Besitz und ihre Behauptung rechtmäßig geworden sey, so wird wohl auch mit Grund länger nicht zu leugnen seyn, daß der König von Westphalen in den Jahren 1807 — 13 als rechtmäßiger Herrscher angesehen, und seine Beachtung, als solcher, gefordert werden müsse: Daß seine Regierungsthätigkeit überhaupt einer verbindenden Kraft für den jetzigen Besitzer derselben Staatsgewalt, als seinen Regierungsnachfolger, fähig sey, ist davon die nothwendige Folge.

Geht man nunmehr, nach berichtigter Präjudizialfrage, zu dem Subsumtionsgeschäfte selbst über, so ergeben sich zuvörderst folgende, durch die unter I. vorausgeschickte Abhandlung bereits begründete, generelle Resultate:

1) Die Frage: Ist der jetzige Kurfürst von Hessen an die Regierungshandlungen des Königs von Westphalen, so weit dieser Regent des Hessischen Volks war, gebunden? ist ganz eins mit der Frage: Ist die höchste Gewalt des Staats Kurhessen an ihre eigene Handlungen gebunden? welche unstreitig bejahet werden muß.

2) Die von dem Könige von Westphalen ausgegangenen Verfügungen können zur Möglichkeit der Fortdauer ihres Bestehens oder Geltens der Bestätigung des jetzigen Kurfürsten von Hessen, als des Regierungsnachfolgers, keineswegs ber dürfen: denn jene Verfügungen waren ja nicht Aeußerungen des Königs von Westphalen, als eines Individuums, sondern Aeußerungen der in ihm personifizirten Staatsgewalt; und da durch den Kurfürsten in Beziehung auf sein Volk nur dieselbe Staatsgewalt personifizirt erscheint, so sind sie auch dieses Nachfolgers eigene Aeußerungen, und können, als solche, seiner abermaligen Zustimmung nicht bedürfen.

3) Der König von Westphalen handelte Namens des Staats, dessen Regent er war, und der Staat handelte in ihm und durch ihn: Jetzt ist es eben derselbe Staat, oder wenigstens eben dasselbe Hessische Volk, welches durch den zurückgekehrten älteren Regenten handelt, und dieser, durch welche Mittel er immer restituirt seyn möge, wird sich also hüten müssen, den Staat, sein Volk, mit sich selbst in Widerspruch zu setzen. Dieser, der Staat, ist auf jeden Fall das Hauptsubjekt, und nicht der Regent: Sich selbst gleichsam vergessend, muß der Regent, wenn er dieses Postens würdig seyn will, nur die wahren Interessen des Staats auffassen, und lediglich aus diesem Standpunkte die Ausübung der Staatsgewalt fortsetzen. Dieß ist die erste Pflicht seiner, als des Regierungsnachfolgers, und nur durch strenge, durch die Rücksichten auf individuelles Schicksal ungetrübte, von aller, Regenten am wenigsten ziemenden, Privatrache an schuldlosen Subjekten entfernte Erfüllung jener Pflicht wird der restituirte Fürst beweisen, daß er würdig gewesen sey, restituirt zu werden. Eine Verwechslung der Zwecke seiner Per-

son mit dem Zwecke des Staats hiebei, eine Substituirung seines bloßen Privatwillens an die Stelle des vernünftigen Gesammtwillens seines Volks, könnte dagegen leicht den allgemeinen Wunsch erzeugen, daß ihm die Zügel der Regierung nie möchten zurückgegeben worden seyn, könnte leicht ihm selbst mehr schaden, als nützen.

4) Fragt man: Ob der Kurfürst die Regierungsakte seines oft genannten Vorgängers bestehen lassen müsse? oder ob er nicht vielmehr, und unter welchen Voraussetzungen er davon abweichen, sie zurücknehmen dürfe, wohl gar müsse? so ist man darauf vorläufig zu antworten berechtigt: Er muß die Regierungsakte seines Vorgängers bestehen lassen, oder er darf davon abweichen, muß sie sogar zurücknehmen, wenn jener Vorfahrer selbst, wäre er im Besitze der Regierung geblieben, sie hätte bestehen lassen müssen, oder davon hätte abweichen dürfen, sie wohl gar selbst hätte zurücknehmen müssen.

Dieß leitet uns nunmehr auf die specielle Untersuchung der Verbindlichkeit einzelner Klas-

sen von Regierungsakten des Königs von Westphalen für seinen Regierungsnachfolger, und zwar insbesondere

A) auf die Untersuchung der Verbindlichkeit der, unter der Regierung des Königs von Westphalen eingetretenen, Verkäufe von Domainen für den jetzigen Kurfürsten.

In dieser Hinsicht stellt sich zuvörderst die Frage dar: Waren die unterstellten Domainen überhaupt veräußerlich? denn, im verneinenden Falle, war ihre Veräußerung an sich schon und ursprünglich ungültig, könnte also auch der Nachfolger nicht daran gebunden seyn.

Man hat Kurfürstlicher Seits diese Unveräußerlichkeit der hessischen Domainen behauptet, theils, weil die Unveräußerlichkeit der Domainen, als mit dem Bestehen eines jeden Staats wesentlich zusammenhängend, nothwendig, theils, weil sie in Hessen durch Haus-Fideikommißverträge statuirt gewesen sey.

Allein der erste dieser Gründe ist offenbar unstatthaft, denn mehrere Staatswirthschaftslehrer haben bereits mit sehr triftigen Gründen die Zweckmäßigkeit nicht nur, sondern selbst die Nothwendigkeit der Domainenveräußerung nachgewiesen, und diese Gründe haben, wenn man auch der Nothwendigkeit jener Veräußerung nicht gerade beipflichten will, jedoch die Zuläßigkeit der letzteren längst über allen Zweifel erhoben.

Hätte übrigens ein wirklich konstitutionelles Gesetz in Hessen die Domainen als unveräußerlich erklärt, und wäre diese Hessische Constitution nicht durch die Constitution des Königreichs Westphalen verdrängt worden, dann hätte der König von Westphalen allerdings die fraglichen Damainen gültig nicht veräußern können: allein ein bloßes Hessisches Hausgesetz hatte die Domainen für unveräußerlich erklärt, und es mögen die Glieder dieses Hauses ganz zweckmäßig daran gethan haben, daß sie sich und ihren Nachkommen auf die bemerkte Art die Hände banden: Aber das Hessische Haus war nicht der Hessische Staat; dieser darf

mit jenem nicht verwechselt, somit kann auch jenes Hessische Hausgesetz wohl nicht als ein Hessisches Staatsgrundgesetz angesehen werden.

Domainen sind, wenn auch zunächst zum Unterhalte der Staatsgewalt bestimmt, dennoch unleugbar Staatsgüter, im Eigenthume des Staats, und somit kann auch nur ein eigentliches Staatsgrundsgesetz deren Unveräußerlichkeit, den Staat selbst verbindend, aussprechen. Dieses war in Hessen, wie gesagt, nicht der Fall, und mit dem Abtreter des Hessischen Hauses von der Regierung war auch das durch dasselbe Hausgesetz verbundene Subjekt entfernt. Ein solches Hessisches Hausgesetz konnte den König von Westphalen um so weniger verbinden, je weniger er ein Glied des, sich über jenes Gesetz unter sich vertragenden, Hauses war.

Gesetzt aber auch, man wollte jenes Hausgesetz als ein Staatsgrundgesetz betrachten, so war doch dasselbe durch die Auflösung und Einverleibung des Hessischen Staats in das, mit einer eigenen neuen

Constitution auflebende Königreich Westphalen, für dessen König ohne allen Zweifel gar nicht mehr existent, also noch viel weniger verbindlich. Für letzteren war allein die eben erwähnte Constitution des Königreichs Westphalen verbindendes Gesetz.

Wenn nun eben diese Constitution ein Veräußerungsverbot der Westphälischen Domainen in keiner Art enthält; wenn die Kurhessischer Seits aufgestellte Behauptung, in der Bestimmung dieser Constitution, daß nur die Revenüen von den Domainen zur Sustentation des Königs verwendet werden sollten, liege ein solches Veräußerungsverbot, kaum der Widerlegung werth ist, indem aus jener Bestimmung, wenn sie in der Art vorläge, höchstens soviel gefolgert werden könnte, daß der König seinen Aufwand um den Revenüenbetrag der veräußerten Domainen hätte beschränken müssen, wäre der Domainen-erlös nicht für Bestreitung wahrer Staatsbedürfnisse verwendet worden; wenn endlich der Veräußerung der fraglichen Domainen weder ein eigenes Hausgesetz der Familie Bonaparte, noch allgemeine Prinzipien der Staatswirthschaft ent-

gegenstunden, so folgt unwiderlegbar, daß die Gültigkeit des in Frage gezogenen Domainenverkaufes, von dieser Seite betrachtet, gänzlich unantastbar sey.

Uebrigens unterliegt der Verkauf einer auch im Eigenthume des Staats befindlichen Sache, als ein rein privatrechtliches Geschäft, auch nur den allgemeinen, dergleichen Geschäfte regulirenden, Privatgesetzen; diese sind der alleinige, zu allen Zeiten gültige, Maßstab für ein solches Geschäft, und die daraus resultirenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche, wegen eines Wechsels in der Person des Regenten, einer Veränderung nicht unterliegen können, da nicht das regierende Individuum, sondern der Staat selbst, welcher bei allem jenen Wechsel der nämliche bleibt, das eigentliche Subjekt jenes Verkaufsgeschäfts, und der daraus hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten ist.

Wenn nun der Verkauf der Westphälischen Domainen am Maßstabe der anwendbaren Privat-

gesetze offenkündig die volle Probe seiner Rechtsbeständigkeit aushält, wenn, nach vorausgeführten Beweisen, die rechtliche Wirkung eines solchen, Namens des Staats geschlossenen, Vertrags für den, aus was immer für einem Titel eingetretenen, Regierungsnachfolger ganz die nämliche seyn muß, wie für den, den Vertrag beschäftigenden oder auktorisirenden, Vorgänger selbst, weil beide, Subjekte einer und derselben Staatsgewalt sind, wenn, eben deswegen, der nachgefolgte Kurfürst von Hessen eben so wenig davon zurück treten kann und darf, als der König von Westphalen selbst dieß hätte thun können und dürfen, so folgt, daß in der Depossedirung der Domainenkäufer ein von allem Rechtsgrunde entblößter Akt der Willkühr liege, durch welchen der Hessische Staat, als das eigentliche Subjekt der aus jenem Verkaufe resultirenden Verbindlichkeiten, mit sich selbst in einem Widerspruche erscheint, welcher eines Theils um so greller, und andern Theils um so gefährdender ist, je unverkennbarer der Staat die Hauptverpflichtung hat, oberster Garant der Rechte seiner Glieder zu seyn, und je weniger in einem Staate, welcher selbst

das Beispiel einer so auffallenden Rechtsverletzung zu geben vermag, Jemand sich seines Rechts ganz sicher halten kann.

Die natürlichen Folgen davon mag sich jeder selbst entziffern, und wir wollen nur noch darauf aufmerksam machen, was man denn Kurfürstlicher Seits wohl würde dagegen einwenden können, wenn das Hessische Volk, die Ansicht seines Kurfürsten von der Unrechtmäßigkeit der Regentenqualität seines Vorgängers adoptirend, seine während des letzteren Regierung an die Staatskasse gezahlten Steuern und übrigen Abgaben zurückfordern, oder, im Falle sie verweigert würden, sich der Zahlung von Steuern ꝛc. so lange entschlagen wollte, bis jene, an einen unrechtmäßigen Herrn, also indebite gezahlten, Abgaben kompensirt wären?!

Kein rechtlicher Mann könnte dieses Benehmen des Hessischen Volks für recht und billig erkennen; aber eben so wenig kann das Verfahren des Kurfürsten gegen die Domainenkäufer, welche nicht einmal mit der Person des Königs Hieronymus, son=

dern mit den Westphälischen Staatsfinanzbehörden kontrahirt haben, von irgend einem Unbefangenen recht und gut geheissen werden.

Gesetzt sogar, man wollte behaupten, daß Domainen, als im Eigenthume des Staats befindliche Güter, nur mit Zustimmung der Nationalrepräsentanten gültig veräußert werden könnten, folglich der Westphälische Domainenverkauf, weil er ohne Zustimmung der Stände des Westphälischen Reichs geschehen, revozirt werden dürfe, so würde daraus doch ganz entschieden folgen, daß der revozirende Staat, der doch unmöglich rem et pretium zugleich prätendiren darf, wenigstens den empfangenen Kaufpreis zu restituiren verbunden, und die Käufer vor geschehener Restitution dieses Kaufpreises das gekaufte herauszugeben nicht schuldig, auch dieselben in Ansehung der bezogenen Früchte als unverkennbar bonae fidei possessores zu behandeln seyen, da sie, den vorausgeführten Beweisen zufolge, an ein jus postliminii nicht von der Ferne denken konnten.

Diese Folgerungen nicht anerkennen wollen, hieße offenbar alles Recht verläugnen, aber auch den Staat in seiner Grundfeste erschüttern, und die erste Bedingung seiner Beständigkeit untergraben.

Daraus, daß das Königreich Westphalen, mehr, als das Kurthum Hessen, umfaßt hat, folgt nur so viel, daß die Staatskassen aller der Fürsten, welche Parzellen des Königreichs Westphalen empfangen haben, pro rata dieser Parzellen zur Restitution jenes Kaufpreises zu konkurriren verpflichtet, aber auch eine gegenseitige Konkurrenz von Seite der Kurhessischen Staatskasse anzusprechen berechtigt wären.

Wenn nebst allem dem von andern bereits nachgewiesen ist, daß der Kaufpreis für die fraglichen Domainen und Staatsrealitäten einzig und ausschließend für Bestreitung von Staatsbedürfnissen (wohin unstreitig auch die angemessene Sustentation der Staatsgewalt gehört) und niemals zu andern Zwecken verwendet worden, also versio in rem vorhanden sey, so steht die, ohne alle Ent-

schädigung vorgenommene, Depossedirung der Domainenkäufer als ein Grad von Rechtsverletzung da, welcher jeden rechtlichen Teutschen mit dem gerechtesten Unmuthe erfüllt, und mit jedem Tage seine Neugierde höher spannt, ob der teutsche Areopag — gleichgültig gegen die Stimme, das Vertrauen und selbst gegen die Ehre der ganzen Nation — noch einen Augenblick länger diesem Zustande von Rechtslosigkeit zusehen könne und werde?

B) Unstreitig können Fälle eintreten, in welchen es der höchsten Gewalt eines Staats unerlasliche Pflicht wird, zur Contrahirung von Anlehnen ihre Zuflucht zu nehmen. Ein solcher Fall ist so oft gegeben, als außerordentliche Staatsbedürfnisse eintreten, welche zu bedeutend sind, als daß sie im Wege der Besteurung, oder durch Repartition auf die Gesammtheit der Staatsglieder, ohne verderbliche Ueberspannung der Nationalkraft, und in der erforderlichen Kürze der Zeit, gedeckt und erhoben zu werden vermögten.

Es ist eine schlechte Staatsfinanzkunst, bei steigenden Staatsbedürfnissen, ohne Rücksicht auf

die Beitragsfähigkeit der Staatsglieder, deren Steuerbeiträge nur stäts zu steigern, unter deren Last dann viele unvermeidlich erliegen: Eine kluge Wirthschaft des Staats beachtet sorgfältig die rechte Grenze hierinn, nimmt, sobald diese Grenze erreicht ist, nur da, wo wirkliche Kapitalvorräthe sich vorfinden, und sucht deren Betrag durch mäßige Steuerzusätze von der Allgemeinheit der Staatsglieder wieder einzuheben, um sie den Darleihern, als Antizipanten der Nationalbeiträge wieder zu erstatten.

Bekanntlich hat Napoleon den Staaten des Rheinbundes Lasten aufgebürdet, welche deren Bedürfnisse auf eine enorme Höhe trieben; dieß war im Königreiche Westphalen fast vorzugsweise der Fall. Kein Wunder also, daß man hier, wie in allen jenen Staaten, Schulden kontrahirte und kontrahiren mußte.

Wenn nun bei diesen Anlehensgeschäften, veranlaßt durch dringende Staatsbedürfniße, unverkennbar der Staat selbst der eine paziszirende Theil

war, dessen Geschäfte nur unter Auktorität des Regenten, und mit Zustimmung der Reichsstände, besorgt wurden, der Staat selbst also der Schuldner ist, und mit der Regierung des Staats auch die Verpflichtung die Verbindlichkeiten des Staats zu erfüllen, unleugbar auf jeden Regierungsnachfolger übergeht, so kann es auch nicht dem mindesten Zweifel unterliegen, daß jeder Nachfolger in der Regierung der zum Königreiche Westphalen ehehin geschlagenen Staaten wegen der, von diesem Königreiche zur Bestreitung seines Staatsaufwandes gemachten Schulden den Staatsgläubigern tenent sey.

Diese Verbindlichkeit nicht anerkennen wollen, hieße allem Rechte um so kühner Hohn sprechen, je bekannter es ist, daß hier nur von erzwungenen An- und Darlehnen die Rede sey, und daß diese Schulden denn doch nicht auf die Privatkassen der betheiligten Fürsten fallen können, sondern auf die betheiligten Völker selbst, welche gewiß zu sehr — Teutsche sind, um wollen zu können, daß jene Staatsgläubiger trügerisch um das Ihrige gebracht werden sollen.

Jene Nichtanerkennung würde also diese Fürsten mit der Forderung des Rechts eben so sehr, als mit ihrer Bestimmung, im Geiste des vernünftigen Gesammtwillens ihrer Völker zu handeln, in Widerspruch setzen, sie dem gegründeten Verdachte einer unedlen Privatrache Preis geben, und überdieß allen Staats- und Regenten-Credit unvermeidlich untergraben.

Solche Funken in den Zunder der Völkerunzufriedenheit zu werfen, dürfte, in der That! ein sehr gewagtes Unternehmen seyn.

C) Soviel endlich die Westphälische Central- und Lokal-Staatsdienerschaft betrifft, so handelt es sich — da Staatsbeamte ohnedieß durch ihre Benennung schon als Organe der Staatsgewalt in abstracto, als Beamte, nicht der Person des Regenten, sondern des Staats selbst, bezeichnet sind, — hier gar nicht davon, was die Fürsten von Hessen, Hannover, Braunschweig ꝛc. ꝛc. sondern nur davon, was die Völker, die ehedem zum anerkannten Königreiche Westphalen vereinigt waren,

und diesen einen Staat konstituirten, jener ihrer Dienerschaft schuldig seyen? und die Grundsätze, welche den Maßstab hiefür bilden, sind bereits zu bestimmt ausgesprochen, und in der Staats- und Staatenpraxis bei allen ähnlichen Fällen von Seite der Beamten unverschuldeter Veränderung zu allgemein anerkannt, als daß ich es nicht für eine wahre Versündigung an teutscher Rechtlichkeit halten müßte, an jene Grundsätze und deren verbindende Kraft wiederholt zu errinnern.

Jenen Völkern braucht man auch in der That darüber nichts zu sagen. Sie wollen sicher auch hierinn das Rechte. Aber es ist schlimm, den Fürsten zurufen zu müssen: daß sie niemandem mehr, als sich selbst schaden, wenn sie den Charakter der Humanität verläugnen, die Bahn des Rechts verlassen, und den alten, ewig wahren, Grundsatz vergessen: Was du nicht willst, daß dir und den Deinigen geschehe, das thue auch andern nicht. — Was berechtigte sie auch, je noch eine Rechtsverletzung zu bestrafen, und was könnte Sie gegen Unrecht schützen, wenn sie selbst, zur Obhut des

Rechts bestimmt, mit dem Beispiele eines Unrechts vorangiengen, welches um so greller in die Augen leuchten, und um so weiter um sich greifen müßte, je höher sie stehen, und je mehr sie, dessen sich zu enthalten, verpflichtet sind.

Die Hartnäckigkeit, welche in dieser Sache geäußert wird, machte es unumgänglich nothwendig, endlich einmal in dieser Angelegenheit die Wahrheit ohne alle Schminke auszusprechen: daß ich, mit zwangsvoller Beachtung der rechten Grenze — difficile enim erat, satyram non scribere — nur reine, wissenschaftlich begründete, Wahrheit gesagt habe, und daß sie, aus solche, von dem ganzen teutschen Publicum werde anerkannt werden, dessen bin ich gewiß.

Wird man sie von Seite der Fürsten allein noch länger mißkennen? — das kann und will ich nicht glauben.

Eine heilige Allianz kann solche grasse Unheiligkeiten nicht dulden, oder

sie vernichtet allen Glauben an ihre Heiligkeit.

Es steht nicht mehr in der Willkühr der Mächte, welche das Königreich Westphalen und dessen König anerkannt hatten, ob sie die von letzteren, innerhalb der Grenzen seiner Gewalt unternommenen, Regentenhandlungen anerkennen wollen, oder nicht? Sie waren und sind vielmehr zu dieser Anerkennung verpflichtet: denn, ich wiederhole es noch einmal, was kann denn Jemanden als den Regenten eines bestimmten Staats anerkennen, anders heißen, als: Erklären, daß man ihn zur Regierung dieses Staats berechtigt, und sich verpflichtet halte, seine Regierungsakte als verbindend anzusehen?

Ist dieses vernünftig nicht zu leugnen, so folgt nothwendig, daß in der Anerkennung des Königs von Westphalen, als solchen, von Seite der übrigen Mächte zugleich deren Anerkennung seiner, nach der Lage seines Staats zu bemessenden, zweckmäßigen Regierungsakte gelegen habe, sie folglich die Fürsten von Hessen, Braunschweig ꝛc. ꝛc. später

auch nur unter der Bedingung, und zwar unter der sich von selbst verstehenden Bedingung der Aufrechthaltung jener Regierungsakte haben restituiren können.

Dieses in Abrede stellen, hieße, den restituirenden Mächten geradezu einen auffallenden Widerspruch mit sich selbst andichten, aber auch sich eines nicht minder auffallenden Undankes schuldig machen gegen diejenigen Mächte, deren Großmuth allein man seine Restitution zu verdanken hat. Die Fortsetzung solchen, auf das Unrecht gehäuften, Undankes werden und können jedoch jene Mächte unmöglich länger dulden.

III.

Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestags in der Angelegenheit der Westphälischen Domainenkäufer 2c. zu halten?

Der Unwille in Teutschland über das Verfahren des Kurfürsten von Hessen gegen die Westphälische Domainenkäufer 2c. sobald es zur öffentlichen Kunde kam, war so laut und allgemein, als es von teutscher Rechtlichkeit zu erwarten stand, und mit gesteigerter Neugierde richteten sich alle Blicke auf die Bundesversammlung in Frankfurt, nachdem dieselbe um ihr Einschreiten gegen jenes Unrecht angegangen war, um zu sehen, welche Energie von derselben, im Geiste der in ihr repräsentirten teutschen Staaten, für das unterdrückte Recht werde entwickelt werden?

Die meisten erwarteten nichts geringers, als ein ungesäumtes mandatum sine clausula, de restituendo, de solvendo &c. wie es etwa von einem ehemaligen Reichsgerichte unter ähnlichen Umständen zu erwarten gewesen wäre.

Nur wenige fanden in der besonnenen Reflexion auf die Idee eines Staatenbundes, und auf die, nach dem ausgesprochenen Zwecke des teutschen Staatenbundes einzig zu bemessende, Sphäre von Befugnissen der Bundesversammlung, Grund zu dem Bedenken, ob letztere, in jener Art ohne weiters einzuschreiten, sich werde ermächtigt halten können?

Nach jener Idee und diesem ausgesprochenen Zwecke erstreckt sich die Wirksamkeit der letzteren blos auf die äußeren Verhältnisse der verbündeten teutschen Staaten unter sich und zu den fremden Staaten, sind nur die Bedingungen der Erhaltung des Friedens der teutschen Staaten unter sich und mit dem Auslande, Gegenstände ihrer Obsorge, kann also ein Ereigniß im Inneren

eines einzelnen verbündeten Staats nur in so ferne Objekt ihres Einschreitens seyn, inwieferne dasselbe als ein, auf die öffentliche Ruhe Teutschlands gefährend einfließendes, oder sonst als ein, ganz Teutschland interessirendes, Moment sich darstellt: Und ob die Eigenschaft eines solchen Moments in jenem, von dem Westphälischen Domainenkäufer vor das Forum der Bundesversammlung beschwerend gebrachten, Verhältnisse oder Ereignisse werde erkannt werden, oder nicht? das war die einzige Frage, über welche der unsichtigere Theil von dem Benehmen der Bundesversammlung zunächst Aufschluß erwartete.

Daß nach dem, in der 8ten, am 6ten Februar gehaltenen, Sitzung gefaßten Beschlusse der Oekonom Hofmann, und nach dem in der 23ten Sitzung unter dem 27ten März 1817 gefaßten Beschlusse, die Westphälische Domainenkäufer zuvörderst an den Kurfürsten von Hessen, respective dessen Gerichte verwiesen wurden, war ganz der Natur der Verhältnisse angemessen; denn, obgleich von dem ersteren, nach Innhalt seiner bereits vor-

liegenden Erklärungen, und von den lezteren, die an die von jenem vorgezeichneten Verfügungen gebunden waren, sich kaum ein günstiger Erfolg versprechen ließ, so war es doch ganz der Stellung der Bundesversammlung angemessen, vor allem andern wenigstens den Versuch zu machen, ob nicht Seine K. Hoheit, eines besseren sich besinnend, zu dem verlassenen Geleise des Rechts zurückkehren, und Ihre Verfügungen zurücknehmen würden?

Daß übrigens zugleich, durch die eben erwähnten Beschlüsse, auf den entgegengesetzten Fall sowohl dem Oekonomen Hofmann, als auch den übrigen Reklamanten verstattet wurde, mit ihrer weiteren Beschwerde-Vorstellung einzukommen: — darin mußte jeder die Lösung der oben aufgestellten Frage, und zwar deren bejahende Entscheidung entdecken: denn man war doch wohl berechtigt und genöthigt, anzunehmen, daß die Bundesversammlung, nicht ohne vorgängige genaue Prüfung ihrer Competenz, diesen lezteren Beschluß gefaßt, und auf den bemerkten Fall den Rekurs unmöglich verstattet haben könne — ledig-

lich um ihn wieder abzuweisen, sondern vielmehr nur darum, weil dann nach ihrer Ueberzeugung die Sache vor ihr Forum wirklich geeignet sey.

Diese Ueberzeugung theilten alle rechtlichen Männer des teutschen Volks: denn, wenn in einem teutschen Staate das unverkennbare Recht willkührlich unterdrückt, und aller verfassungsmäßige Weg für friedliche und rechtliche Abwendung dieser Unterdrückung vergebens versucht ist, dann sind die Unterdrückten auf den Gebrauch der Selbsthülfe um so gewisser hingewiesen, je weniger ihnen zugemuthet werden kann, ihr wohlerworbenes Recht unthätig der Willkühr zum Opfer zu lassen.

Es auf diesen Gebrauch der Selbsthülfe ankommen zu lassen, konnte, nicht sowohl um der Kraft der wiewohl nicht ganz unbedeutenden Anzahl gekränkter Individuen an sich willen, als vielmehr wegen der mit Grund zu besorgenden elektrischen Fortwirkung, der öffentlichen Ruhe von Teutschland nur gar zu leicht gefährdend werden, und, wenn auch das nicht der Fall, so war doch die

teutsche Fürsten- und National-Ehre zu wesentlich dabei interessirt, daß kein so schreiendes Beispiel Rechte verletzender Willkühr auf der einen, und gänzlicher Rechts- und Schutzlosigkeit auf der andern Seite, zur öffentlichen Schau ausgestellt bliebe, und alles Vertrauen der Unterthanen auf das Rechtsgefühl und die Hülfe ihrer Fürsten untergraben würde, daß kein so greller Mißbrauch der Souverainität öffentlich dokumentirt erschiene.

Darum, dachte man, hat die Bundesversammlung die Entscheidung der Sache auf den äußersten Fall ihr angehörig betrachtet, und deswegen auf diesen Fall jenem Rekurse statt gegeben: darum, glaubte man auch, könne es gar nicht fehlen, daß die Reklamanten — im Falle sie, von ihrem Fürsten abermals abgewiesen, mit der, ihnen doch wohl nicht zwecklos vorbehaltenen, Vorstellung abermals einkommen würden — dann wenigstens auf den kräftigsten Schutz von Seite der Bundesversammlung um so sicherer zu rechnen hätten.

War ja doch in der 23ten Sitzung von dem Herrn Referenten selbst der Grundsatz deutlich aus-

Staats-Bibliothek Bamberg

gesprochen: „daß, im Falle die Reklamanten von der kompetenten Landesbehörde nicht, wie billig, gehört würden, für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit entstehe, der dem allgemeinen Bundeszwecke und dem, aus dem Geiste der Bundesakte hervorleuchtenden, Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes, unstreitig widerspreche." Was aber dem allgemeinen Bundeszwecke unstreitig widerspricht, dem muß die Bundesversammlung doch wohl eben so unstreitig, mit aller ihr zu Gebote stehenden Kraft entgegenzutreten, berechtigt und verpflichtet seyn; und eine durch den ganz richtig verstandenen Geist der Bundesakte ihr vorgezeichnete Aufgabe darf die Bundesversammlung, ohne gerechtem Vorwurfe sich bloszustellen, um so weniger unerfüllt lassen, je mehr durch diese Erfüllung, gerade in der ersten Epoche ihres jugendlichen Lebens, alles Vertrauen auf ihre Wirksamkeit, alle Achtung für ihre Würde bedingt ist.

Die Reklamanten suchten vergebens ihr volles Recht, wie es ihnen gebührte, bei ihren, zur Ob-

hut des Rechts bestimmten, Landesbehörden; man hatte ihnen, sonderbar genug, den Beweis einer versionis in rem, also einen Beweis angemuthet, für welchen die Beweismittel einzig in den Händen ihres Gegners lagen, aus welchen sie durchaus nicht zu erhalten stunden; den Beweis einer Thatsache, für welche die entschiedenste Vermuthung sprach, und auf welche am Ende gar nichts ankommen konnte; denn, wenn ein Privatmann einer Staatsbehörde etwas abkauft, so kann doch wohl gar nichts anders vermuthet werden, als daß der Kaufpreis von jener Behörde, eben weil sie Staatsbehörde ist, nur für Zwecke des Staats verwendet seyn müsse, und hätte sie ihn auch wirklich dafür nicht verwendet, so könnte doch diese pflichtwidrige Handlung unmöglich gegen den schuldlosen Käufer ihn beeinträchtigende Folgen haben!

Was hienach von dem, im Beschlusse der 23ten Sitzung aufgestellten, Ersuchen um Veranlassung, daß den Reklamanten zur Ausführung jener versionis in rem der Weg Rechtens eröffnet werde' zu halten sei? bedarf keiner besonderen Erwähnung.

Nach der, in der 26ten Sitzung von dem Kurhessischen Gesandten abgegebenen, der Würde der Bundesversammlung wenig entsprechenden, Erklärung zu schließen, haben die Reklamanten der Ausführung jener nothwendig und rechtlich zu vermuthenden versionis in rem sich nicht unterzogen, und daran sehr wohl gethan, weil sie nicht konnten, und es rechtlich nicht zu thun brauchten.

Sie haben, nach eben jener Erklärung, blos auf Schutz im Besitze oder Wiedereinsetzung in denselben ihre Anträge gestellt, und, nachdem sie hiemit wiederholt abgewiesen waren, — und Niemand seinen Augen trauen konnte, daß der Kurfürst das ruhige Bewußtseyn haben wollte, seine Pflichten als gerechter Regent mit denen als milder Landesvater bei dieser Angelegenheit in genaue Uebereinstimmung gebracht zu haben, — abermals den ihnen ausdrücklich vorbehaltenen Rekurs zur Bundesversammlung — den einzigen, ihnen übrig gebliebenen Weg, genommen.

Je weniger — im Vertrauen auf diesen ausdrücklichen Vorbehalt, und dessen nothwendige Vor=

aussetzung, so wie im Bewußtseyn des hohen Interesses, welches die meisten deutschen Souveraine haben müssen, darüber zu wachen, daß ein in der vorigen Periode gesetzlich erworbener Besitzstand keinerlei Anfechtung erleide, — in Teutschland auch nur der leiseste Zweifel darüber statt fand, daß nunmehr wenigstens die Bundesversammlung, auf eine der Kraft und Würde ihrer Committenten entsprechende Art, dem — dem allgemeinen Bundeszwecke, und dem Geiste der Bundesakte unstreitig widersprechenden — Zustande der Rechtlosigkeit in Kurhessen ein festes Ziel zu setzen wissen werde, desto empfindlicher mußte sich jedes Rechtsgefühl ergriffen finden, aus dem in der 44ten Sitzung gefaßten Beschlusse die Ueberzeugung schöpfen zu müssen, das Vertrauen, in dem Bunde eine sichere Schutzwehr gegen Rechtsverletzungen zu finden, sei eine leere Täuschung, und die Erreichung des Bundeszwecks individueller Gnade anheimgegeben: denn — die Reklamanten waren mit ihrem Gesuche lediglich ab- und auf die Erklärung ihres Gegners verwiesen, für einige derselben jedoch eine nochmalige (bis dahin schon als wirkungslos erprob-

te) Empfehlung zur gerechten und milden landesväterlichen Behandlung durch den Kurhessischen Gesandten verbunden.

Es galt hier der ersten Hauptprobe über das Wesen, den Geist und die Wirksamkeit des Bundes in einer Hauptrücksicht: ihr Resultat mußte entscheidend darüber seyn.

Mit jenem Beschlusse riß das kaum errichtete Gebäude aus einer seiner Hauptfugen, und ward das kaum beginnende Nationalvertrauen, seine einzige sichere Basis, auf eine unwiederbringliche Weise in seinem Keime erstickt. Man hat mir seitdem nur mit mitleidigem Lächeln geantwortet, wenn ich auch nur die leiseste Hoffnung auf den Bund andeuten wollte.

Und woran ist dieses so zweckmäßige und vielversprechende Gebäude in jener Hauptrücksicht gescheitert? Wem hat man das Nationalvertrauen zum Opfer gebracht?

der Willkühr eines einzigen minder bedeutenden Fürsten! — und aus welchen Gründen gieng jenes Resultat hervor? —

Gesetzt sogar, man könnte annehmen, die Bundesversammlung habe, von gerechtem Unmuthe über den Gegenstand der ihr unterstellten Beschwerde übermannt und fortgerissen, — ein menschliches Begegniß, wegen dessen man sie nur hätte ehren können! — beim ersten Beschlusse etwas als zu ihrem Ressort gehörig angesehen, wovon sie später urtheilen zu müssen glaubte, daß es außer ihrem Bereiche liege, so wäre es, meines Erachtens, immerhin ihrer Würde angemessener gewesen, ein offenes Bekenntniß darüber abzugeben, eine, dem Geiste der Nationalansicht entsprechende, durchaus rechtliche Beurtheilung des Kurfürstlichen Verfahrens in ihr Protokoll niederzulegen, übrigens es ruhig abzuwarten, ob der Kurfürst den Muth habe, mit der ausgesprochenen rechtlichen Nationalansicht seines Benehmens in fortdaurender offener Opposition zu bleiben?

Allein nur wenige unter den Gesandten scheuten sich nicht, die männliche Sprache des Rechts offen

zu reden; andere begnügten sich damit, daß nur kein, dem Interesse ihrer Höfe zuwider laufender, Grundsatz aufgestellt worden sei, und die Wahrheit schloß sich dem Resultate eines Vortrags an, in welchem man nur eine Kette sich entgegengestellter, richtiger, und unrichtiger Ansichten, ein Hin- und Herschwanken zwischen der einen und der andern Parthei, wovon keiner weder ganz recht noch ganz unrecht gegeben werden wollte, ein halbes Rechtfertigen der geschehenen Schritte, und wieder ein schüchternes Weichen vor der Allmacht der Souverainität, zu finden vermag, eine oszillirende Halbheit und Nachgiebigkeit, wodurch der Kurfürst in seinen Gesinnungen sich mehr bestärkt, als berichtigt sehen mußte.

Es mag nicht unzweckmäßig seyn, diesen Vortrag, so wie seine Grundlage, den in der dreiundzwanzigsten Sitzung in derselben Sache schon erstatteten Vortrag nämlich, als wissenschaftliche Produkte, in nähere Betrachtung zu ziehen.

Nach Innhalt dieses früheren Vortrags bestund das Gutachten des Referenten in folgendem:

„Er finde weder in der Bundesakte, noch in „der Wiener Congreßakte irgend einen berechtigen„den Grund noch eine Verpflichtung für die Bun„desversammlung zur Entscheidung desjenigen, was „als Folge der Auflösung des ehemaligen König„reichs Westphalen, als zweifelhaft, streitig, oder „von einem oder dem andern Theile als angefoch„ten erscheine.“ —

Dieser Anfang des Gutachtens steht mit dessen Schluß in offenem Widerspruche, und ist durch letzteren von selbst widerlegt: denn in diesem Schlusse heißt es:

„Im entgegengesetzten Falle (wenn nämlich die „Supplikanten vor der kompetenten Landesbehörde „gegen den Fiskus nicht gehört würden,) entstehe „für sie ein Zustand der Rechtlosigkeit, der dem all„gemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste „der Bundesakte hervorleuchtenden Bestreben für „die Herstellung und Handhabung eines allge„mein gesicherten Rechtszustandes, unstreitig wider„spreche.“

Wenn nun die, der Auflösung des Königreichs Westphalen von der Willkühr des Kurfürsten von Hessen gegebene, Folge dem allgemeinen Zwecke des Bundes und dem aus dem Geiste der Bundesakte hervorleuchtenden Bestreben unstreitig widerspricht, so muß die Bundesversammlung — doch wohl unverkennbar bestimmt, den Zweck des Bundes zu realisiren! — unstreitig berechtigt und verpflichtet seyn, über diese Folge in höchster Instanz zu entscheiden; denn es ließe sich kaum etwas überflüßigeres gedenken, als eine Bundesversammlung, ohne Recht, Macht und Pflicht, die Gegensätze des Bundeszwecks und seines Strebens zu entfernen und zu besiegen.

„Dem Bundestage seyen alle Territorial-Anordnungen mit ihren Folgen durchaus fremd geblieben." — Ganz wahr, solange die Souverainität nicht in einer, dem Zwecke und Geiste des Bundes widerstrebenden, Art mißbraucht wird; aber auch ganz falsch für jeden, dem entgegengesetzten, Fall; denn die Souverainität hat sich einmal durch den Abschluß des Bundesvertrages, oder durch ih-

ren Beitritt hiezu, sämmtlichen Bedingungen der Erreichung des Bundeszwecks als unterliegend anerkannt.

Die natürliche Folgerung hieraus in Beziehung auf den vorliegenden Fall ergiebt sich von selbst, und ist im Grunde vorher schon ausgedrückt.

„Die angeführten Reklamationen seyen Klagen „gegen den Landesherrn, wegen gestörten Besitzes „und Eigenthums; die Ansprüche seyen gegen eine „Verordnung gerichtet, welche der vom Feinde „vertriebene, nachher in seine Staaten zurückge„kehrte Landesherr, zu erlassen allerdings „berechtigt gewesen sey."

Dieß ist eine kühne Entscheidung der Hauptfrage, worauf alles ankam. Den Beweis gänzlicher Unrichtigkeit dieser Entscheidung, die ohne alle Gründe dahingeworfen ist, enthält die von mir, unter II. voraus aufgestellte, Erörterung, und so lange dieser Beweis nicht widerlegt werden kann, was etwas schwer fallen dürfte, fehlt es dem ganzen Gutachten an der Haltbarkeit seiner Hauptbasis.

Der Kurfürst von Hessen — sage ich, gestützt auf meinen vorausgeführten Beweis, daß er an die in Frage stehenden Handlungen seines Vorgängers in der Regierung vollkommen gebunden sey, — war durchaus nicht berechtigt, jene Verordnung zu erlassen, wodurch er diese Handlungen auf Kosten des wohlerworbenen Rechts so vieler Privaten ohne allen haltbaren Rechtsgrund als nichtig erklärte.

Man hat jene Verordnung am Bundestage bei andern Gelegenheiten auch ein Gesetz genannt. Mir scheint aber, dieser Ausdruck könne nirgends stärker mißbraucht worden seyn, als eben in diesem Falle: denn schon das erste Capitular der fränkischen Könige definirt das Gesetz, als den durch den Fürsten publizirten Volkswillen, und man ist längst darüber einverstanden, daß die innere Gültigkeit eines jeden Gesetzes darauf beruhe, daß darinn der vernünftige Gesammtwille des Volks wahr ausgedrückt sey.

Indem ich mich aber auf den, voraus schon von mir gelieferten, Beweis berufe, daß jene Verfügung

des Kurfürsten unmöglich als der wahre Ausdruck des vernünftigen Gesammtwillens des Hessischen Volkes gelten könne, bemerke ich nur noch, daß es nicht wohl erklärbar sey, wie, nach jener von dem Referenten ausgesprochenen Entscheidung, mehrere gesandtschaftliche Stimmen von der Prämisse haben ausgehen können: „da gegenwärtig über die Gül„tigkeit der Domainenkäufe während feindlicher Ok„kupation weder Grundsätze erörtert, noch festge„setzt worden, so ꝛc.“ denn, wenn es gleich an der Erörterung solcher Grundsätze gefehlt haben mag, so lag doch die Feststellung derselben ganz unverkennbar vor, und zwar eine Festsetzung nicht nur an sich ganz unhaltbarer, sondern dem eigenen Interesse der Höfe dieser Gesandten eben so sehr, als dem Interesse der Reklamanten widerstrebender Grundsätze, und mir scheint, das rechtliche Interesse der letzteren wäre nicht minder, als jenes der ersteren, der schützenden Berücksichtigung werth gewesen. — Gieng doch eine andere Stimme von der gerade entgegengesetzten Prämisse, nämlich davon aus: „da der in An„trag gebrachte Beschluß den Grundsatz nicht be-

„streitet: daß der Verkauf von Domainen wäh-
„rend der feindlichen Okkupation nichtig und un-
„verbindlich sey: ꝛc."

Ohne etwas darüber zu sagen, daß sich in diesen Stimmen eine, das eigentliche Objekt der Verhandlung ausschließende, Richtung des Blicks auf das alleinige eigene Hof-Interesse allzudeutlich ausgesprochen habe, kehre ich zu dem Gutachten des H. Referenten zurück: derselbe fährt fort:

„Gegen diese Verordnung an und für sich „komme den Landgerichten eine Erkenntniß nicht „zu;" — dieß mogte wahr seyn vielleicht; aber warum verwies man denn die, eben gegen jene Verordnung nur Reklamirenden an jene Landesgegerichte? — „die Bundesversammlung könne sie „nicht ersetzen, da sie keinen Auftrag dazu habe."

In Beziehung auf den ersten dieser Sätze scheint nöthig, zu bemerken: Ueber Verordnungen des Souverains kann allerdings den Landesgerichten kein Erkenntniß zukommen; denn diese stehen schlech-

lerdings unter jenen: Solange es aber in der Willkühr der Souveraine steht, zu verordnen, was sie wollen, bleibt, eben jener Voraussetzung wegen, die Forderung, sich durch die eigenen Landesgerichte in seinem Rechtsbesitze und Genusse geschützt zu halten, höchst sonderbar: denn der Souverain kann sich ja in jedem Falle durch eine Verordnung der Einwirkung seiner Landesgerichte geradezu entziehen, wie wir in Kurhessen das Beispiel eben vor uns haben. Weil dem Kurfürsten das Erkenntniß seiner Landesgerichte über die Gültigkeit der Domainenkäufe nach den zur Zeit ihres Abschlusses bestehenden Gesetzen und Rechtsprinzipien nicht anständig gewesen wäre, gab er die hier in Sprache befangene Verordnung, und diktirte hiedurch im Grunde das Urtheil aus eigener Machtvollkommenheit.

Entweder also muß der Gebrauch des Souverainitätsrechts, Verordnungen zu erlassen, individueller Willkühr entrückt werden, oder wir sind, da der Bundestag gegen den Mißbrauch dieser Willkühr keinen Schutz gewähren, da er keinen Auftrag

haben will, die Landesgerichte in solchen Fällen zu ersetzen, — in Teutschland überhaupt in einem unverkennbaren Zustande allgemeiner Rechtsunsicherheit.

Doch! die Bundesversammlung muß allerdings jenen Auftrag haben, in Gefolge des, wie man selbst eingesteht, durch den Geist der Bundesakte ihr vorgezeichneten, Strebens auf Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes; denn für diesen Zweck ist, bei der bestehenden inneren Schrankenlosigkeit souverainer Willkühr, jener Auftrag und dessen Vollziehung das einzige und unumgängliche Mittel.

„Ein Hauptzweck des Bundes,“ fährt der H. Referent fort „innere Sicherheit, sei nicht gestört.“ Dieser Grund des zuletzt aufgestellten Vorschlags setzt ein gänzliches Mißkennen der Aufgabe des Bundes voraus: Soll denn etwa der Bund warten, bis die innere Sicherheit wirklich gestört ist, bis die gekränkten Unterthanen, aufs äußerste gebracht, wirkliche Nothwehr üben? oder soll nicht

vielmehr die Bundesversammlung einer solchen Störung der Sicherheit in Zeiten verhütend entgegengetreten? ich dächte allerdings, das letztere sey gerathener; denn die einmal zur Verzweiflung gepeitschten Unterthanen mögten schwerlich mehr eine unterthänigste Reklamation bei der Bundesversammlung einzureichen geneigt seyn.

„Es sei, heißt es weiter, kein Fall vorhanden, „wo eine in der Bundesakte gegründete Garantie „eintrete, oder die rechtliche Kraft und Wirkung „irgend einer Bestimmung dieses Grundgesetzes erklärt und festgesetzt werden müßte.“

Hat man denn aber nicht am Schlusse selbst eingestanden, daß die Garantie eines allgemein gesicherten Rechtszustandes im Geiste der Bundesakte liege, und mußte denn nicht eben darum, da eine Reklamation gegen eine höchst auffallende Störung dieses Rechtszustandes vorlag, gerade die Frage erörtert und festgesetzt werden, ob nicht der Fall gegeben sey, in welchem jene Garantie in Kraft und Wirkung zu treten hätte? oder war hier etwa wirk-

lich kein Rechtszustand gestört, und zu garantiren?? Wenn dem so wäre, dann wüßte freilich jeder Teutsche, was er von der Bundesversammlung sich zu versprechen habe? daß er ja nicht glauben dürfe, mit der verheißenen Garantie eines allgemein gesicherten Rechtszustandes sei es so ernstlich gemeint, als habe er auch einigen Anspruch auf dieselbe.

„Möchte auch für zweckmäßig erkannt werden, „daß völkerrechtliche Verhältnisse, welche mehrere „Bundesstaaten berührten, und andere ähnliche Ge„genstände und Verhältnisse dem Bunde zur Be„rathung, Vermittlung und selbst zur Entscheidung „anheimgestellt werden, so sei darüber bis jetzt „noch nichts beschlossen worden. Die provisorische „Competenzbestimmung müsse dazu zuvörderst den „Weg bahnen, und in der Folge die Grundgesetz„gebung und organische Einrichtung auch diesen „Theil der Bundesverfassung vollenden."

Könnte man auch zugeben, daß hier von völkerrechtlichen Verhältnissen die Rede habe seyn dürfen, so erscheint es dennoch sonderbar, daß man,

weil bis zu jenem Zeitpunkte über die angeregte Zweckmäßigkeit noch kein Beschluß gefaßt war, auch damals nicht darüber beschließen zu dürfen glaubte, und noch sonderbarer, daß man dessen ungeachtet in der vorliegenden Sache auf eine solche Art beschloß, welche unverkennbar einen negativen Beschluß über die Frage von jener Zweckmäßigkeit als schon vorhanden voraussetzte. Wer sollte nicht an jenem ganzen Vortrage eine Bestätigung der Wahrheit finden, daß es mit der Vertheidigung von Maximen, welche sich nun einmal nicht wohl mit der Publizität vertragen, nie wohl gelingen könne?

„Wann Referent indessen der Grundsatz, aus „welchem die Kurhessische Verordnung vom 14. „Januar 1814 geflossen sey, für durchaus gegrün„det und unumstößlich halte;" — welch eine kühn wiederholte Behauptung eines offenbar unrichtigen Grundsatzes, und noch dazu auf diesem Standpunkte! — „so sei er dennoch anderer „Seits auch vollkommen überzeugt, daß es recht„liche und politische Gründe geben könne, welche,

„gehörig erwiesen, die Anwendbarkeit dieses Grund-
„satzes, und folglich auch der Kurhessischen Ver-
„ordnung unstatthaft oder doch höchst unbillig
„machen würden. Besonders würde dieses der Fall
„seyn, wenn, nach der Behauptung der Reklaman-
„ten, der größte Theil der für die veräußerten Do-
„mainen eingegangenen Kaufgelder wirklich in den
„Nutzen des Landes verwendet werden wäre, und
„wenn man in mehreren Fällen mit Recht sagen
„könnte, die Kurhessische Regierung habe durch die
„Besitznahme der von der Westphälischen mit je-
„nen Geldern gemachten neuen Erwerbungen und
„Verbesserungen, so wie durch die Zurücknahme
„der verkauften Staatsgüter, die Sache und ihren
„Preis zugleich sich zugeeignet. In solchen Fällen
„scheine — eine Ausnahme statthaft, und eine
„rechtliche Einrede, nicht gegen die Rechts-
„gültigkeit, sondern gegen die Anwendung des
„Gesetzes auf die bestimmten Fälle wohl gegrün-
„det zu seyn, und damit sollten die Suplikanten
„gegen den landesherrlichen Fiskus von der kom-
„petenten Landesbehörde billig gehört werden; im
„entgegengesetzten Falle entstehe für sie ein Zustand

„der Rechtlosigkeit, der dem allgemeinen Bundes-
„zwecke und dem aus dem Geiste der Bundesakte
„hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung
„und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechts-
„zustandes, unstreitig widerspreche.“

Daß indessen durch die hierin ausgesprochene Tendenz, und darauf beschlossene Verwendung für Eröffnung eines, der Reklamanten unmöglichen, der Natur der Sache nach unnöthigen und rechtlich unstatthaften, Beweises dem Rechte der Reklamanten auf keine Weise genügt worden sei, habe ich früher eben so bestimmt nachgewiesen, als daß der H. Referent mit seinem Schlußsatze sein ganzes vorangestelltes Gebäude von Argumenten selbst wieder niedergerissen habe, indem dieser Schlußsatz die entschiedenste Verbindlichkeit der Bundesversammlung umschließt, die Reklamanten gegen die ihnen zugefügte Rechtsverletzung wirklich in Schutz zu nehmen; und wenn der H. Referent schlüßlich bemerkt, „es könne der Antrag auf ein
„Restitutorium für die Entsetzten und auf Manute-
„nenz für die in ihrem Besitze Bedrohten nicht

„berücksichtigt werden, da dieses ein prozessuali-
„sches Verfahren voraussetze, welches hier nicht
„statt habe:“ so muß man sich über die Neuheit
dieses, hier erst angebrachten, Grundes zur Abweisung nicht weniger verwundern, als es bedauern, daß auch hier die Sache selbst, dem scheinbaren Mangel der bloßen Form ein Opfer habe werden sollen.

Man darf den Grundsatz, daß Jemand die Rechte eines Wiedereroberers habe, der doch weder Krieg geführt, noch wiedererobert hat, wegen der Höhe, auf welcher er aufgestellt worden ist, mit seinem rechten Namen nicht belegen: Aber man sollte auch auf dieser Höhe es durchaus vermieden haben, einen solchen Grundsatz zu adoptiren, und darauf zu bauen.

Höchst empfindlich mußte es für jeden Teutschen seyn, aus dem Protokolle der 19ten Sitzung zu ersehen, welche Sprache der Kurfürst von Hessen gegen die Bundesversammlung sich erlaubte, der es sogar auffallend finden konnte, daß sie einem Unter-

thanen nachgelassen, Beschwerden gegen ihn einzureichen!

Der empfundene Schmerz konnte nur einigermaßen gelindert werden durch die in demselben Protokolle ersichtliche, kraft- und würdevolle Gegenerklärung, worin es unter anderm heißt:

„Die Bundesgesandten vertrauen einstimmig „zu den von ihren Committenten bisher an den Tag „gelegten Gesinnungen: daß selbige die Bundes„versammlung fortdauernd in den Stand setzen „werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfül„len, und Grundsätzen entgegenzuarbeiten, „welche diese vereiteln müssen;" und

„Bei den zahlreichen bereits aus den Kur„hessischen Landen eingekommenen Beschwerden „über landesherrliche Verfügungen wird die Bun„desversammlung, eingedenk der hohen Bestim„mung, zu der sie berufen worden, und der Vor„schriften und Zwecke der Bundesakte, sich durch „keine ungleiche Beurtheilung eines einzelnen

„Bundesglieds abhalten lassen, innerhalb der
„ihr vorgezeichneten Schranken, die sie nie vergessen
„hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängter
„Unterthanen sich anzunehmen, und auch
„ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen,
„daß Teutschland nur darum mit dem
„Blute der Völker von fremdem Joche be-
„freit, und Länder ihren Regenten zurück-
„gegeben worden, damit überall ein recht-
„licher Zustand an die Stelle der Will-
„kühr treten möge."

Wie wahr und vortrefflich! Welchen Muth verkündend für die Sache des unterdrückten Rechts! — aber, wie sehr kontrastirt hiemit die Sprache des voraus angeführten Gutachtens? wer vermag es zu deuten, wie es möglich gewesen, daß einer solchen, in der 19ten Sitzung aufgestellten, Erklärung, schon in der 23ten Sitzung die Entgegenstellung von Ansichten folgte, wie sie im ersten Theile des erwähnten Gutachtens enthalten sind?!

Wenden wir unseren Blick nunmehr auf den in der 44ten Sitzung erstatteten Vortrag selbst, so le-

sen wir den Bezug des H. Referenten zuvörderst darauf:

„Daß die Kurhessischen Staaten zu denjenigen „gehörten, welche an Frankreich nie abgetreten wor„den seyen:“ — der Kurfürst von Hessen, unvermögend die Hauptpflicht eines Regenten zu erfüllen, hatte sein Volk derelinquirt, der Friede von Tilsit und der Wiener Friede, so wie die Akte des Rheinbundes hatten das Königreich Westphalen dem Kaiser von Frankreich anerkannt, und doch soll Kurhessen an Frankreich nie abgetreten worden seyn?! Wer vermag diesen Eingang zu deuten? — „und daß Seine K. H. der Kurfürst im Herbste „1813 in den Besitz der Kurhessischen Lande zu„rückgekehrt. am 2ten Dezember dieses Jahrs von „den alliirten Mächten die Garantie seiner Souve„rainität und Besitzungen“ (welcher?) „erhalten, „und darauf die Verordnung vom 14. Januar „1814 gegeben habe, dafür haltend, daß nach völ„kerrechtlichen Grundsätzen, unbewegliche Güter, „vom Eroberer veräußert, jedem dritten Besitzer „wieder entrissen werden könnten.“

Hiegegen braucht nur angeführt zu werden, was der H. Referent später in demselben Gutachten selbst aufstellt: nämlich

„das Königreich Westphalen habe einmal bestanden, sey von den meisten Gliedern des teutschen Bundes anerkannt, und als Bundesstaat geehrt worden. So wenig dieses die Fürsten verpflichtet, welche ihre in dem vormaligen Königreich Westphalen begriffenen Lande niemals abgetreten hätten," — als ob es von Seite solcher Fürsten, welche, die Flucht ergreifend, ihre Lande Hülf- und Schutzlos dem Schicksale Preis gegeben, noch einer Abtretung bedürfen könnte?! — „so einleuchtend sey doch die Verschiedenheit des Verhältnisses von einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme des Eroberers, und einer geordneten Verfassung und Verwaltung eines in die Reihe der Souveraine aufgenommenen Königs, besonders in Beziehung auf die Unterthanen dieses Staats."

Man kannte also diesen höchst wichtigen Unterschied, und doch zeigt sich nirgends eine

Spur seiner Anerkennung! und doch führte man die, von diesem Unterschiede ganz abstrahirende, und darum widerrechtliche Schluß- und Handelsweise des Kurfürsten durchgängig als geltend und wirksam an!

„Erst der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 „habe den Grund zur Wiedervereinigung der teut„schen unabhängigen Staaten gelegt, welche dann „12 Monate nachher erfolgt sey. Es frage sich „daher, ob die Bundesversammlung Richter sey „über eine Regentenhandlung, die der Kurfürst vor „dieser Zeit, unabhängig von jeder Vertragsver„bindlichkeit" (doch wohl nicht unabhängig von den Forderungen des Rechts und seiner Regentenpflicht!) „unbeschränkt durch Bundesverpflichtun„gen unternommen habe? Ob die Bundesver„sammlung da ein Spolium finden könne, wo der „Regent selbst" (mit so entschiedenem Unrechte) „als Spoliat zu verfahren glaube, der das Sei„nige wieder nehme, wo er es antreffe?

Wäre die Frage, als Deliberationsobjekt, so, wie sie vorliegt, von Kurhessischer Seite selbst ge-

stellt worden, dann mögte diese ihre Stellung wohl begreiflich seyn; Meines Erachtens aber hätte der Berathungsgegenstand nur so gestellt werden dürfen: Eine bedeutende Anzahl Kurhessischer Unterthanen führt Beschwerde über arge Verletzung mehrerer ihrer Behauptung nach, wohlerworbenen Rechte; es fragt sich daher: 1) Ist diese ihre Behauptung wirklich gegründet? Liegt jetzt eine wirkliche Störung und Verletzung ihres Rechtszustandes vor? und 2) liegt, im bejahenden Falle, im Zwecke des Bundes und im Geiste der Bundesakte Grund genug, die Bundesversammlung, welche einmal den Reklamanten den Rekurs vorbehalten hat, für befugt zu halten, den gestörten Rechtszustand während, einzuschreiten, nachdem die eigenen Kurhessischen Landesgerichte vergebens um Handhabung des Rechts angerufen worden sind? und 3) wenn diese Befugniß anerkannt wird, in welcher Art und Weise haben wir, als Repräsentanten der teutschen Staaten, im Geiste der Gesammtheit, den gestörten Rechtszustand herzustellen und handzuhaben, oder darauf hinzuwirken? — So scheint

es mir, wäre der Gang der Deliberation natürlich und unbefangen eingeleitet gewesen.

Die Gründe welche der H. Referent für Beantwortung der von ihm gestellten Fragen entwickelte, sind folgende:

„Die Supplikanten riefen die Heiligkeit des „Besitzes an; Ihr Landesherr, hinterlistig vom „Feinde vertrieben, berufe sich nicht minder auf die „Heiligkeit des Besitzes.“

Dieß mochte wohl angeführt werden, gewiß aber war auch streng zu prüfen, welcher von beiden Theilen mit Recht auf die Heiligkeit des Besitzes sich berufen? und sodann dem Resultate dieser Prüfung die rechtliche Folge zu geben: Von dieser ist jedoch nichts ersichtlich, und jene Prüfung scheint man in folgendem finden zu sollen.

„Nach privatrechtlichen Begriffen klagten die „Supplikanten mit Grund über ein Spolium, nach „völkerrechtlichen Grundsätzen sei ihre Besitzent-

„setzung als Folge der gegen ihren Landesherrn „durch Uebermacht und Waffengewalt verübten „Besitzentsetzung zu betrachten.“

Der Kauf von Gütern, der nicht zwischen Völkern, sondern zwischen Privatpersonen und einem Staate abgeschlossen worden, ist, als ein rein privatrechtliches Geschäft, ewig nur nach privatrechtlichen Normen zu beurtheilen, und es bleibt unbegreiflich, wie man einen solchen Kauf unter völkerrechtliche Normen subsumiren konnte, da der Ausdruck „Völkerrecht“ an sich schon Völkerverhältnisse als sein ausschließendes Objekt bezeichnet. Daß übrigens der Kurfürst, in dem Glauben, er sei nicht an die Handlungen der Westphälischen Regierung gebunden, seiner Besitzentsetzung die Folge gegeben hatte, daß er an seiner Besitzentsetzung ganz schuldlose Subjekte aus ihrem Privatbesitze vertrieb, das war ja eben der Gegenstand der Beschwerde, und somit war eben das zu untersuchen, ob der Kurfürst berechtigt gewesen, seiner Besitzentsetzung jene Folge zu geben? das Recht oder Unrecht dieser gegebenen Folge war erst zu prüfen,

und dann würde sichs ergeben haben, daß der Kurfürst weder nach völker- noch nach staatsrechtlichen Grundsätzen zu jener Folge ein Recht gehabt habe.

„Wenn sie (die Supplikanten) daher nach dem „Zustande vom Jahre 1814 nach völkerrechtlichen „Grundsätzen (?!) zu beurtheilen seyen, wenn „durchaus keine Verträge zum Vortheil der Sup„plikanten sich auffinden ließen, welche der Bundes„versammlung zum Leitfaden dienen könnten, wenn „vielmehr der Vertrag der alliirten Mächte mit „Kurhessen vom 2. Dezember 1813 die Veräußerung „der Hanauer Domainen als de nulle valeur „et comme non avenue erkläre, wenn gleich „in andern Bestimmungen günstiger für die Ha„nauer Domainenkäufer, wenn der 16. Artikel „des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814 nur „eine gewöhnliche Amnestie enthalte, und auf die „von der gegenwärtigen französischen Regierung „gewiß nicht zurückgegebenen Staaten keine An„wendung finde, wenn endlich dieser hohen Ver„sammlung keineswegs die Befugniß beigelegt

„worden sei, frühere völkerrechtliche (?!) Anord-
„nungen der Bundesglieder in deren Staaten ihrer
„Beurtheilung zu unterziehen, so könne Referent
„auf das erbetene Restitutorium, welches eine rich-
„terliche Handlung wäre, keineswegs antragen."

Ich erlaube mir, dieser Schlußfolgerung eine andere gegenüberzustellen, und überlasse den Bessern das Urtheil, in welcher von beiden mehr Wahrheit und Gerechtigkeit walte!

Wenn die Gültigkeit des von den Supplikanten abgeschlossenen Domainenkaufs lediglich nach den, zur Zeit seines Abschlusses bestandenen, Gesetzen und Verhältnissen zu beurtheilen, und für deren jetzt vorliegende Besitzentsetzung, bei dem unverkennbaren Unterschiede zwischen den Handlungen eines temporären Eroberers, und eines vom Volke und den Kontinentalmächten anerkannten Königs, weder im Völkerrechte, noch im Staats- und Privatrechte irgend ein Rechtfertigungsgrund zu finden ist; wenn es zur Fortdauer der Gültigkeit jenes Kaufes gar keines Vertrags bedurfte, und Mächte, deren

Großmuth allein der Kurfürst seine Restitution zu verdanken hat, diese Restitution gar nicht anders, als unter der Bedingung der Aufrechthaltung der Regierungsakte des Königs von Westphalen, verfügen durften, weil sie selbst, mit der Anerkennung dieses Königs auch dessen Regierungsakte anerkannt hatten; wenn eben daraus, daß die alliirten Mächte in ihrem Vertrage mit dem Kurfürsten nur die Veräußerung der Hanauer Domainen als nichtig erklärten, nothwendig geschlossen werden muß, daß eine gleiche Vernichtung der übrigen Domainenveräußerungen gar nicht in ihrer Absicht gelegen sei, indem sich sonst gar kein Grund denken ließe, warum sie nur jene Vernichtung in Hinsicht der Hanauer Domainen ausgesprochen hätten; wenn das Gebundenseyn des Kurfürsten durch die Handlungen des Königs von Westphalen, als seines nach völkerrechtlichen sowohl, als staatsrechtlichen Prinzipien rechtmäßigen Regierungsvorfahrers, nichts weniger, als durch eine Amnestie bedingt war; wenn endlich ein Hauptzweck des Bundes und der Geist der Bundesakte die Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes in Teutschland, welcher

im Kurhessen auf die auffallendste Weise gestört erscheint, der Bundesversammlung zur heiligsten Pflicht macht, — so kann der Referent nicht umhin, darauf anzutragen, daß die Bundesversammlung, als das Organ einer politischen Macht, den Kurfürsten von Hessen bestimme, abzulassen von seinem Attentate gegen die Forderungen des ächten Völkerrechts, damit der gestörte Rechtszustand hergestellt, ein Hauptzweck des Bundes realisirt, dem Bunde das Vertrauen der Nation, der Nation ihre, bei der Sache höchst interessirte, Ehre, gerettet, und das unserer Seits gegebene Wort bekräftigt werde, daß wir, eingedenk unserer hohen Bestimmung, uns durch das ungleiche Urtheil eines einzelnen Bundesglieds nicht abhalten lassen werden, bedrängter Unterthanen uns anzunehmen, und auch ihnen die Ueberzeugung zu verschaffen, daß Teutschland nur darum mit dem Blute der Völker von fremdem Joche befreit, und Länder ihren Regenten zurückgegeben worden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkühr treten möge.

Eine solche Sprache, scheint mir, wäre den Grundsätzen des Rechts, der Ehre und Würde der Bundesversammlung, und der in ihr repräsentirten Nation, und selbst dem eigenen Interesse der meisten verbündeten Höfe, allerdings angemessener gewesen. Doch, man höre den H. Referenten weiter.

„Aus der Verweigerung dieser Bitte lasse sich „nicht auf einen rechtlosen Zustand in Teutschland „schließen; denn was in Kurhessen geschehen sei, „beziehe sich auf einen außerordentlichen, gewalt- „samen, blos faktischen Zustand, den als recht- „lich anzuerkennen, der Kurfürst sich aus Gründen „weigere, deren Prüfung und Würdigung außer- „halb der Competenz der Bundesversammlung „liege.“

Ueber diesen Satz sich ruhig auszusprechen, ist eine starke Probe in der Kunst, das empörte Rechts- gefühl im Zügel zu halten.

Eine bedeutende Anzahl von Familien bleibt durch Verweigerung jener Bitte der Willkühr eines

Fürsten Preis gegeben, welche sie vom wohlerworbenen Haus und Hof verjagt hat! und doch soll man nicht glauben, daß in Teutschland, dessen Gesammtheit eine solche Handlung geschehen lassen kann, ein rechtloser Zustand sei?! Sind wir Teutsche denn so gar tief gesunken, daß man uns so etwas zu sagen sich nicht mehr zu scheuen braucht?! Ist denn nicht gerade durch die Verweigerung jener Bitte eben der Zustand bestätigt worden, von welchem der Herr Referent in der 23ten Sitzung selbst gesagt hatte: er sei ein Zustand der Rechtlosigkeit, welcher dem allgemeinen Bundeszwecke und dem aus dem Geiste der Bundesakte hervorleuchtenden Bestreben für die Herstellung und Handhabung eines allgemein gesicherten Rechtszustandes unstreitig widerspreche?! In welchem Widerspruche erscheint demnach hier der Herr Referent mit sich selbst?!

Und aus welchem Grunde soll aus der Verweigerung der einzig übrigen Hülfe für die Vertriebenen auf einen rechtlosen Zustand nicht geschlossen werden können? — weil, was in Kurhes-

sen geschehen, das ist, die Verjagung rechtmäßiger — ja rechtmäßiger Besitzer von ihrem Eigenthume, sich beziehe auf einen außerordentlichen, gewaltsamen, blos faktischen Zustand: ich frage, wozu gerade hier am entscheidenden Momente ein so vieldeutiger Ausdruck? Was soll das heißen: „sich beziehe?" soll es so viel heißen, als: sich gründe, oder gar gerechtfertigt sei? Kann denn ein Unrecht durch das andere begründet oder gerechtfertigt werden?

Wie konnten die Gesandten der Mächte, welche das Königreich Westphalen anerkannt hatten, es dulden, daß in ihrer Mitte jenes Königreich ein blos faktischer Zustand genannt wurde? Mußten sie nicht vielmehr dem eben so nachdrücklich widersprechen, als sie gewiß würden widersprochen haben, wenn Jemand in ihrer Mitte das Verhältniß der sogenannten Standesherrn in jener Epoche einen blos faktischen Zustand genannt hätte?

Endlich, wie soll man die Aeußerung, daß die Prüfung und Würdigung der Gründe, aus welchen

der Kurfürst, jenen Zustand als einen rechtlichen anzuerkennen sich weigere, außerhalb der Competenz der Bundesversammlung liege: — vereinbaren mit den kurz zuvor aufgestellten, die Gründe des Kurfürsten so augenscheinlich adoptirenden, Sätzen? wie mit den, vom H. Referenten in der 23ten Sitzung vorgebrachten, Aeußerungen: daß der Kurfürst die Verordnung vom 14. Januar 1814 zu erlassen allerdings berechtigt gewesen sei: und, daß er den Grundsatz, aus welchem diese Verordnung geflossen, für durchaus gegründet und unumstößlich halte?

Indem ich jede weitere Reflexion meinen Lesern überlasse, wende ich mich zur Fortsetzung des Vortrags.

„Demungeachtet habe auch die Lage der West-„phälischen Domainenkäufer dem teutschen Bunde „nicht gleichgültig bleiben können, und Theil-„nahme für dieselbe erregt. Das Königreich „Westphalen habe einmal bestanden ꝛc. ꝛc." — und nun folgt der oben schon angeführte Satz, in wel-

chem auf den Unterschied einer vorübergehenden kriegerischen Besitznahme des Eroberers, und einer geordneten Verfassung und Verwaltung eines in die Reihe der Souveraine aufgenommenen Königs besonders in Beziehung auf die Unterthanen dieses Staats, hingewiesen ist.

Wer sich indessen zu der Erwartung berechtigt halten sollte, daß nunmehr diesem wesentlichen Unterschiede seine natürlich nothwendige Folge gegeben werde, irrt gar sehr, wie die Fortsetzung zeigt:

„Die Glieder des teutschen Bundes, von welchen die Westphälische Regierung anerkannt gewesen wäre, wenn gleich deshalb nicht verpflichtet, deren Handlungen anzuerkennen," — sollte, im Bewußtseyn des Begriffes der Anerkennung einer Regierung, eine solche Behauptung möglich seyn? — „könnten nicht anders „als in diesem ihrem Anerkenntnisse einen Grund „des öffentlichen Glaubens, dessen jene Regierung „genoß, finden, und müßten sich schon dadurch bewogen sehen," — auf die gerechte Wirkung jenes

Anerkenntnisses und des dadurch begründeten öffentlichen Glaubens anzutragen? Nein, sondern nur — „eine billige und milde Behandlung derjenigen „zu wünschen, welche nach den glücklich eingetre- „tenen Veränderungen in Gefahr gerathen „wären, durch Verträge, welche sie mit der West- „phälischen Regierung geschlossen hätten, einen be- „deutenden Verlust zu leiden. Es könne auch „die unbedingte Anwendung eines Grundsaz- „zes, den die wieder hergestellten Regierungen be- „haupten zu müssen glaubten, in manchen Hin- „sichten wirkliche Rechtsverletzungen nach sich zie- „hen, und es scheine, — daß die Domainenkäu- „fer in Kurhessen deshalb nicht ungegründete „Beschwerde führten.“

Welch ein leises und halbes Berühren des so klar vorliegenden großen Unrechts! Welch eine Schüchternheit vor der kurfürstlichen Souverainität! und dazu in Vertheidigung des Rechts gegen das Unrecht!

„Der so natürliche und gerechte Wunsch der „meisten Bundesglieder, und besonders derjenigen,

„welche zu der Wiederherstellung des Kurfürsten
„am meisten beigetragen hätten, durch Höchstdessen
„Gerechtigkeit und Großmuth, Beschwerden ein
„Ende gemacht zu sehen, welche bisweilen die Ge-
„stalt der Klagen darüber anzunehmen schienen,
„daß nicht wie bei andern, Bedingungen zum Vor-
„theile der Domainenkäufer gemacht worden wären,
„dieser der Bundesversammlung bekannte Wunsch
„sei eine hinreichende Veranlassung zu einer Ver-
„wendung gewesen, die triftige Gründe für sich ge-
„habt habe, und die von Seite sämmtlicher Bun-
„desgenossen gegen ein Bundesglied um so weniger
„einer Rechtfertigung bedürfe, als unter Verbün-
„deten und Freunden Verwendungen dieser Art
„allzeit mit Gefälligkeit aufgenommen zu werden
„pflegten."

Offenbar enthält dieser Absatz, wie die beiden vorhergehenden, nichts, als eine Entschuldigung bei S. K. Hoheit, daß man es gewagt habe, für die unglücklichen Domainenkäufer sich zu verwenden, mit der Behauptung, daß es jedoch dieser Entschuldigung nicht bedürfe, und man ist berechtigt,

zu bezweifeln, ob, ohne diese Absicht auf Entschuldigung, auch nur ein Wort zu Gunsten der Domainenkäufer noch wäre gesprochen worden?

„Habe nun gleich die Erklärung des kur-
„hessischen H. Gesandten vom 5. Mai d. J. den
„äußeren Schein einer solchen Aufnahme nicht;
„so habe doch die Versammlung Ursache zufrie-
„den zu seyn, wenn ihr bezeugt werde, daß schon
„vor der erfolgten Empfehlung zu landesväterli-
„cher milder Behandlung S. K. H. der Kurfürst
„Beweise davon gegeben hätten, indem daraus
„um so gewisser die Hoffnung fernerer, gleichmä-
„ßiger Behandlung geschöpft werden dürfe. Vor-
„züglich angenehm müsse es der Bundesver-
„sammlung seyn, durch ihre Verwendung eine Er-
„klärung veranlaßt zu haben, welche sie in den
„Stand setze, den Supplikanten zu beweisen, daß
„ihnen ihr gerechter Landesherr den Weg Rechtens
„zu verweigern keineswegs gemeint sei; denn es
„lasse sich nicht verkennen, daß der in der kur-
„hessischen Verordnung vom 14. Januar 1814
„den Domainenkäufern zugesicherte Ersatz nützli-

„cher Verwendungen, durch die Erklärung,
„daß ihnen der Beweis nicht nur von Melioratio-
„nen, sondern auch von der versio in rem d. i.
„der mittelbaren oder unmittelbaren Verwendung
„der erlegten Kaufgelder in den anderweiten Nutzen
„des Regenten oder des Staats, frei, und zu dem
„Ende der Weg Rechtens offen stehe, eine sehr
„große und nicht überflüssige Bestimmtheit erhal-
„ten habe. Worauf der voraus schon angeführte
„Antrag auf Abweisung, als das Resultat, folgt.

Durch solche, das Wesen der Sache entweder gar nicht berührende, oder doch dasselbe nur aus unrichtigen Gesichtspunkten darstellende Vorträge ward das Benehmen der Bundesversammlung in dieser wichtigen Nationalangelegenheit motivirt, und so wird freilich das Resultat weniger auffallend.

Immerhin aber wird derjenige, der hiemit die trotzige Erklärung des Kurhessischen Gesandten, wovon zuletzt die Rede ist, und die mir eben zu Gesicht gekommene Antwort der Domainenkäufer, vergleicht, sich von einer unnennbaren Wehmuth ergrif-

sen fühlen, die deutsche Bundesversammlung, angerufen um Vertheidigung des auf eine beispiellose Weise unterdrückten Rechts, die Bundesversammlung — den Repräsentanten von Kaisern und Königen, und von 28 Millionen Teutschen — einem Kurfürsten von Hessen gegenüber, in jener Stellung erblicken zu müssen.

Arme teutsche Nation! so mußt du also auch die schöne, innige Hoffnung, in dem neuen Vereine ein schützendes Bollwerk gegen Herrscherwillkühr zu finden, so früh schon wieder untergehen lassen! Die Bundesversammlung hat die erste Hauptprobe nicht bestanden; Wem kann man es zumuthen, ferner noch auf sie zu bauen?

So manche Stimmen wollten behaupten, der teutsche Bund zeige sich nicht als Völker- nur als Fürstenbund: ich konnte dem nicht beipflichten; denn, so wenig ich mir einen Fürsten ohne Volk zu denken vermag, so unmöglich schien mir ein Fürstenbund, der nicht nothwendig Völkerbund zugleich wäre. Die Bundesversammlung hat je-

doch so lange schon fortgefahren, gerade nur die wesentlichsten Interessen der Völker außer Augen zu lassen, daß ich mich der Umänderung meiner Ansicht kaum mehr erwehren kann.

Dulden die Fürsten noch länger dieses Benehmen ihrer Abgeordneten, dann wird es bald klar sein, wie es mit dem Bunde gemeint sei?

Doch, ich kann und will das erstere nicht glauben, nicht fürchten, und wünsche den unglücklichen Domainenkäufern, daß sie sich des ersten Beweises vom Gegentheile noch zu erfreuen haben mögen.

Wird mein Wunsch nicht erfüllt, dann bleibt ihnen nur das Gesuch um eine authentische Interpretation derjenigen Akte übrig, welcher allein der Kurfürst seine Restitution zu verdanken hat: und hoffentlich wird wenigstens diese Interpretation den Ruf teutscher Rechtlichkeit nicht unbeachtet, teutsche Nationallehre nicht ungerettet lassen.

Mein Recht, über den behandelten Gegenstand eine Stimme abzugeben, ist begründet, durch mei-

nen Beruf, Wahrheit und Recht zu verkünden durch Wort und Schrift, und ich mache von diesem meinen Rechte vorzüglich da Gebrauch, wo es das eigene Interesse der Regierungen erheischt, daß Wahrheit und Recht nicht verkannt bleiben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Behr, Wilhelm Joseph,

Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen 1. Inwieferne ist der Regent eines Staats an die Handlungen seines Regierungsvorfahrers gebunden? ; 2. Sind die im Gefolge des Pariser Friedens in den Besitz ihrer Länder restituirten Fürsten ... an die drey Handlungen ihres Vorfahrers gebunden, oder nicht? ; 3. Was ist von dem Benehmen des teutschen Bundestags in der

Bamberg [u.a.] 1818

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.Pol.o.2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11772185-5